

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	60 (1987)
<b>Heft:</b>	5: Sondernummer aus Anlass der 20. Schweizerischen Wettkampftage der Hellgrünen Verbände vom 15./16. Mai 1987 in Brugg
<b>Artikel:</b>	Versorgung in Krisenzeiten
<b>Autor:</b>	Steger, Hanspeter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519267">https://doi.org/10.5169/seals-519267</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Versorgung in Krisenzeiten**

---

*Mit der vorliegenden Sondernummer haben wir Gelegenheit, den sehr weit gefassten Titel «Versorgung in Krisenzeiten» unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Wir möchten über die Zusammenarbeit der Partner der Gesamtverteidigung – insbesondere der Armee, des Zivilschutzes und der Behörden, hier vor allem der Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung – berichten und mit praktischen Tips für Fourier und Quartiermeister aufwarten. Aus Gründen der Geheimhaltung können wir jedoch nicht sämtliche Informationen aus klassifizierten Akten wiedergeben. Wir bitten um Ihr Verständnis.*

Die in dieser Nummer enthaltenen Artikel sollen mithelfen, das Verständnis zwischen diesen Partnern zu fördern. Auch sollen sie Hilfsmittel sein, gute Lösungen zur Zusammenarbeit zu finden.

Die Beiträge haben wir wie folgt gegliedert:

- Einleitung mit Flavius Renatus Vegetius
- Was verstehen wir unter Versorgung?
- Was sind Krisenzeiten?
- Die wirtschaftliche Landesversorgung
  - Wirtschaftliche Bedrohung
  - Rechtliche Grundlagen
  - Bundesgesetze und Beschlüsse der wirtschaftlichen Landesversorgung
  - Aufgaben der Landesversorgung
  - Mittel und Massnahmen
  - Organisation (Stufe Bund; Stufe Kanton und Gemeinde)
  - Zusammenarbeit Zivilschutz/Landesversorgung
  - Zusammenarbeit Armee/Landesversorgung
- Die Versorgung des Zivilschutzes nach einem Aufgebot
- Die Versorgung der Armee im aktiven Dienst
- Merkpunkte zur Zusammenarbeit zwischen der Truppe, den Behörden und dem Zivilschutz für den Fourier und den Quartiermeister
- Merkpunkte zur Zusammenarbeit zwischen Truppenkommandanten, bzw. militärischen Stellen und zivilen Instanzen
- Welche Aufgaben erfüllt der Territorialdienst im Bereich der Zusammenarbeit?
- Die Organisation der wirtschaftlichen Milizorganisation am Beispiel des Kantons Bern
- Die Lebensmittelrationierung für zukünftige Krisenzeiten ist vorbereitet – die Karten sind bereits gedruckt!
- Die Landesversorgung mit Holz
- Requisition
- Literaturhinweise/Quellenangaben

## **Kluger Rat** **Notvorrat**

In dem vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung empfohlenen Grundvorrat finden sich Lebensmittel, die preisgünstig, ergiebig, leicht zu lagern und lange haltbar sind und erfahrungsgemäss in Notzeiten sehr schnell knapp werden.

Pro Person gelten folgende Mindestmengen:

- 2 Kilo Zucker**
- 2 Kilo Reis und/oder Teigwaren**
- 2 Kilo Oel und/oder Fett**

## Einleitung

*Flavius Renatus Vegetius lebte, so wird allgemein angenommen, Ende des 4. Jahrhunderts als Staatsbeamter am weströmischen Kaiserhof in Mailand. Er schrieb in seiner «Epitoma Rei Militaris», übersetzt «Das gesamte Kriegswesen», sein Wissen nieder. Wie Frontin seine Kriegslisten, so wollte er die seit tausend Jahren erfolgreiche Kunst römischer Soldatenführung fortleben lassen. Als Nichtmilitär schöpfe er aus verlorenen Quellen, auch aus ganz Bekanntem, wie es sich ihm anbot. Aus dieser Summa blieben Kernsätze in aller Munde. «Wenn Du Frieden willst, so bereite den Krieg vor» – so tönt es in der verbreitesten Umschreibung fort.*

In seinem vierten Buch der Epitoma schreibt er im 7. Kapitel über «Massnahmen gegen Hungersnot der Belagerten», welche wir als treffende Einleitung zu unserem Thema wiedergeben möchten. Beim Lesen dieses Buches merkt man, dass die Versorgung bzw. logistische Probleme schon damals ihre Wichtigkeit hatten.

Flave Végèce René, *Du fait de la guerre*,  
Parisii, Wecheli, 1536



«Wir werden am gehörigen Ort die vielen Verfahren, nach denen Städte verteidigt und erobert werden, behandeln. Jetzt schon müssen wir wissen, dass es zwei Arten der Belagerung gibt. Bei der einen errichtet man an geeigneten Stellen Feldschanzen und bekämpft die Belagerten ständig mit Handstreichern. Bei der anderen unterbindet man jede Zufuhr und hofft, die Eingeschlossenen durch Wassermangel und Hunger zur Übergabe zu bringen. Mit diesem Verfahren wird der Gegner mühelos und ohne Risiko geschwächt. Die Besatzung muss deshalb jederzeit mit dieser Möglichkeit rechnen und beim geringsten Anzeichen alle Lebensmittel innerhalb der Mauern aufstapeln, damit sie Überfluss hat und den mangelleidenden Gegner zum Abzug zwingt. Schweinefleisch und alles Fleisch von Tieren, die in einer eingeschlossenen Stadt nicht lebend gehalten werden können, muss eingesalzen werden, um so die Getreidevorräte durch die Abgabe von Fleisch schonen zu können. Geflügel kann für die Kranken in einer Stadt ohne grossen Aufwand gefüttert werden. Es ist besonders wichtig, alle Fourage für die Pferde einzusammeln und das, was nicht gelagert werden kann, zu verbrennen. Alle Vorräte an Wein, Essig, Feldfrüchten und Obst müssen eingesammelt werden und nichts, was dem Feind von Nutzen sein könnte, darf auf dem offenen Land zurückbleiben. Die Pflege der privaten und öffentlichen Gärten ist ein Gebot der Nützlichkeit und der Annehmlichkeit. Es nützt wenig, grosse Vorräte anzuhäufen, wenn nicht durch geeignete Beamte von Anfang an der Verbrauch durch eine zweckmässige Zuteilung beschränkt wird. Noch nie ist einer dem Hunger erlegen, der auch bei grossen Vorräten sparsam blieb. In Kriegszeiten wurden oft auch Frauen und Kinder evakuiert, damit ihretwegen die Krieger, die die Mauern verteidigten, nicht hungern müssten.»

Das Kapitel 8 behandelt «Materialvorräte für die Verteidigung»; für die Verteidigung sind Vorräte an Brennstoffen, Holz und Materialien zur Herstellung von Waffen sowie an Kieseln und anderen Steinen anzulegen. Die Mauern und Bastionen sollen erhöht werden, damit sie von den feindlichen Belagerungstürmen nicht überragt werden. Im Kapitel 9 «Wie der Vorrat an Sehnen sichergestellt wird» steht, wie äusserst wichtig auch ein Vorrat an Sehnen oder, notfalls, Frauenhaar ist. Alle Wurfgeräte sind ohne sie wertlos.

Das Kapitel 10 «Massnahmen gegen Wassermangel» rät, wenn keine laufenden Brunnen vorhanden sind, Sodbrunnen zu graben. Bei Festungen auf Bergen oder bei Feldbastionen ist Wasser oft leider nur ausserhalb des Mauergürtels zu finden und ein spezieller Schutz dieser Wasserstellen ist nötig. Die «Massnahmen gegen Salzmangel» des 11. Kapitels zeigen auf, wie mittels zweier Verfahren Salz gewonnen werden kann.

## Was verstehen wir unter Versorgung?

---

*Aus den nachstehenden Sätzen können Sie entnehmen, dass der Begriff «Versorgung» ein Teil der «Logistik» ist. Daher zuerst einige Informationen dazu. In unserer Armee wurde der Begriff «Rückwärtige Dienste» erst im Jahre 1969 durch «Logistik» ersetzt. Diese neue Bezeichnung wurde gewählt, weil auf dem modernen Gefechtsfeld nicht mehr zwischen Front und rückwärtigem Raum unterschieden werden kann. Überdies wurde der Begriff «Logistik» für ähnliche Funktionen immer mehr im privatwirtschaftlichen Bereich benutzt, weshalb eine Angleichung sinnvoll erschien.*

Unsere Definition für «Logistik» lautet:

«Logistik» ist die Gesamtheit der Massnahmen und Mittel bezüglich Sanitätsdienst, Versorgungsdienste, Transportdienst und Territorialdienst.

Damit weicht unser militärischer Logistikbegriff eindeutig von demjenigen anderer Länder, aber auch von der privatwirtschaftlichen Definition, ab. Unter dem Begriff «Versorgung» werden alle jene Tätigkeiten umschrieben, welche darauf ausgerichtet sind, der Truppe das Leben und Kämpfen zu ermöglichen, soweit diese Tätigkeiten nicht durch den Sanitätsdienst wahrgenommen werden. Der Begriff umfasst den Nachschub und Rückschub, die Behandlung und Pflege von Armeetieren und die Instandstellung von Kriegsmaterial. Die mit der Versorgung betrauten Dienste sind im wesentlichen: der

Veterinärdienst, der Verpflegungsdienst, der Betriebsstoffdienst, der Munitionsdienst, der Materialdienst und der Feldpostdienst. Die Belange des Veterinär-, Munitions-, Material- und Feldpostdienstes werden in der Folge nicht behandelt. Die wichtigsten Grundsätze finden Sie im Reglement «Versorgung».

Interessant ist die Feststellung, dass nach unserem militärischen Sprachgebrauch die Aufgabenstellung «Versorgung» mit der Zielsetzung der «Betriebswirtschaftlichen Logistik» weitgehend übereinstimmt. Das Reglement «Versorgung» unserer Armee hält nämlich folgendes fest:

«Jeder Truppenkommandant muss dafür sorgen, dass die Truppe *zur rechten Zeit, am richtigen Ort, in richtiger Art und Menge versorgt wird.*»

### Ein Wort zur Versorgung

Der militärische Sieg ist wohl eine auffallend schöne und leuchtend-farbige Blume, aber das Rückwärtige ist der Stiel, ohne ihn hätte sie nicht blühen können.

Winston Churchill

## Was sind Krisenzeiten?

Oft wird von Krisen-, Kriegs- oder irgendwelchen anderen Zeiten gesprochen und geschrieben. Dass damit eine Begriffsverwirrung entstehen kann, ist klar. Wir möchten Ihnen zuerst aufzeigen, was wir in unseren Artikeln unter «Krise» verstehen.

Das Wort «Krise» hat laut Duden's Bedeutungswörterbuch folgende Definition:

«Schwierige Situation, Schwierigkeit; eine wirtschaftliche, finanzielle, politische Krise.»

Als Krisenzeiten bezeichnen wir in unseren Beiträgen Ereignisse, die schwierige Situationen in sämtlichen nachstehend beschriebenen strategischen Fällen hervorrufen können. Gemäss Konzeption der Gesamtverteidigung werden sechs strategische Fälle definiert:

- *Normalfall*: Friedenszustand mit vereinzelten Störungen; Konflikte sind wohl vorhanden, aber nicht ohne weiteres erkennbar.
- *Krisenfall*: Zustand erhöhter Spannung, ernstliche Störung der Zufuhren.

– *Neutralitätsschutzfall*: Kriegsausbruch in Nachbarstaaten macht Grenzbesetzung notwendig, evtl. Grenzverletzungen.

– *Verteidigungsfall*: Militärische Aktionen gegen unser Land zwecks Durchmarsches oder Eroberung.

– *Besetzungsfall*: Feindliche Armeen besetzen grössere Teile des Landes – der Kampf geht in irgendeiner Form weiter.

– *Katastrophenfall*: Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder Unfälle in Kernkraftwerken und Naturkatastrophen.

Die strategischen Fälle können teilweise auch gleichzeitig eintreten, insbesondere der Katastrophenfall.

In Kriegszeiten muss jeder Quadratmeter Boden genutzt werden.  
Kartoffelernte auf dem alten Tonhalleplatz in Zürich im Kriegsjahr 1944.



# Die wirtschaftliche Landesversorgung

---

## Wirtschaftliche Bedrohung

Trotzdem in der Verfassung die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert ist und damit die Effizienz unserer Wirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit keineswegs hemmt, sind wir verpflichtet, aus der Sicht der Landesversorgung die wirtschaftspolitische Lage zu analysieren.

Obwohl wir durch die

- freie Marktwirtschaft
  - gute Sozialpartnerschaft (geringe Arbeitslosenrate, kaum Streiks)
  - Innovationsfreudigkeit der Wirtschaft
  - Verfügbarkeit von genügend Kapital
  - allseits offenen Aussenhandelsbeziehungen
- einen hohen Wohlstand erworben haben, gilt es, die Gefahren zu beurteilen, die einer ausreichenden Versorgung drohen können.

Besinnen wir uns auf die Schwächen und Probleme, die unserer eigenen Wirtschaft imminent sind und mit denen wir – unabhängig von irgendwelchen Dritteinwirkungen – zu leben haben.

Augenfällige Merkmale unserer Versorgungswirtschaft sind:

- ungenügende eigene Ernährungsbasis ( 50 % unseres Nahrungsmittelbedarfs müssen importiert werden; so Lebensmittel, Futtermittel für die Tierhaltung, Saatgut, Dünger usw.)
- Rohstoffarmut ( die sich auch durch Substitution oder Innovation) in Zukunft kaum beheben lässt
- Energieabhängigkeit (mit Ausnahme der Wasserkräfte und des Brennholzes verfügt unser Land über keine nennenswerten Energierohstoffe) 11,5 Mio t Mineralöl oder Mineralölprodukte und 1,16 Mio t Gas werden jährlich importiert
- klassisches Binnenland; die Transportwege zu unseren Handelspartnern entziehen sich weitgehend unserem Einfluss und die Verbindungswege können somit leicht durch kriegerische oder andere Ereignisse gehemmt oder gar unterbunden werden (tägliches Importvolumen der Schweiz 100 000 t ! = enorme Auslandabhängigkeit).

Neben diesen Schwächen und Problemen, die unsere Wirtschaft täglich zu überwinden hat, können aber weitere Faktoren hinzukommen, welche die Versorgung unseres Landes beeinträchtigen können:

- Embargos oder Protektionismus  
(Trotz gültiger Verträge hat Kanada eine Liefer sperre für Kernbrennstäbe gegen unser Land verhängt.)
- Industriespionage  
(Es ist allgemein bekannt, dass durch unsere innovationsfreudige Wirtschaft entwickelte Spitzentechnologie durch Industriespionage ins Ausland gelangt und dort billiger produziert wird.)
- Produktionsverlegungen ins Ausland; (hohe Produktionskosten im eigenen Land sowie die Liberalisierung der Wirtschaftsmärkte führten dazu, dass die Produkte des täglichen Bedarfs nicht mehr in der Schweiz hergestellt werden; z. B. Zwischenprodukte der Chemie, Bestandteile der Mikroelektronik, Kronenkorken, Glühlampen usw.).

## Rechtliche Grundlagen

Alle Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung stützen sich auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe e der Bundesverfassung, der wie folgt lautet:

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

...

- e) über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung und auch über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Was bedeutet,

1. dass nur im *Gesamtinteresse des Landes* von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann (von freier Marktwirtschaft zu staatlich gelenkter Wirtschaft),

2. dass die Landesversorgung heute *Vorsorge und nicht Strukturpolitik* zu betreiben hat,
3. das *Subsidiaritätsprinzip*, wonach der Staat nur dann helfend eingreifen darf, wenn die Wirtschaft ihre Probleme nicht mehr selber zu lösen vermag.

Das am *1. 9. 1983* in Kraft gesetzte Landesversorgungsgesetz verlangt eine *ständige Bereitschaft*, welche der Art, Schwere und dem Umfang der Bedrohung anzupassen ist.

## **Bundesgesetze und Beschlüsse der wirtschaftlichen Landesversorgung**

### *Auswahl einiger Rechtsgrundlagen*

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, 8. 10. 82)
- Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (6. 7. 83)
- Verordnungen über die Pflichtlagerhaltung von verschiedenen lebenswichtigen Gütern (6. 7. 83)
- Verordnung über die Vorratshaltung im Bäckereigewerbe für den Fall einer Kriegsmobilmachung (6. 7. 84)
- Verordnung über Vorbereitungsmassnahmen auf dem Gebiete des Transportwesens der wirtschaftlichen Landesversorgung (6. 7. 84)

Je nach Bedrohungskategorie und -grad der wirtschaftlichen Landesversorgung kann der Bundesrat aufgrund des Landesversorgungsgesetzes weitere umfangreiche und einschneidende Massnahmen treffen. Die hiezu vorgesehenen Rechtserlasse werden heute beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung vorbereitet.

## **Aufgaben der Landesversorgung**

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt vorsorgliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Armee mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Lebenswichtig sind insbesondere:

- a) Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfes, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft,

die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;

- b) Transport- und Fernmeldedienste;
- c) Lager- und Speichermöglichkeiten; und zwar sowohl für den Fall machtpolitischer äußerer Bedrohung ohne Waffengewalt als auch für den Kriegsfall; sowie gegen schwere quantitative Mangellagen, welchen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann.

Diese anspruchsvolle Aufgabe kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat bewältigt werden. Alle staatlichen Massnahmen in diesem Bereich müssen deshalb in Berücksichtigung der Strukturen und Ordnungsprinzipien der Wirtschaft erfolgen, wenn sie ihr Ziel erreichen wollen.

## **Mittel und Massnahmen**

### *Vorratshaltung / Pflichtlager*

Die Vorratshaltung ist in erster Linie eine Aufgabe der Wirtschaft. Der Bund kann das Anlegen von Vorräten fördern. Für lebenswichtige Güter bestehen Pflichtlager, die in der Regel für einen sechs- bis zwölfmonatigen Normalverbrauch ausreichen.

Im Gegensatz zu andern Staaten, welche strategische Reserven *nur für die Armee* anlegen, konzentriert sich bei uns die Vorratshaltung auf:

- die Produktionsbetriebe
- den Handel und
- die einzelnen Konsumenten

### *Vorteile:*

- die wichtigsten Güter werden eingelagert
- die Ware wird umgesetzt
- optimale Dezentralisierung

### *Bewirtschaftung*

Die Vorräte wie die produzierten Güter müssen gerecht und angemessen an die Konsumenten abgegeben werden.

- Kontingentierung: ein Instrument der Bewirtschaftung zur Zuteilung einer Ware vorwiegend auf höheren Handelsstufen aber auch an den Endverbraucher. Die Zuteilung erfolgt prozentual gekürzt gegenüber einer entsprechend festgelegten Referenzperiode.

- Rationierung: ein Instrument der Bewirtschaftung zur Zuteilung einer Ware an den Endverbraucher mittels Zuteilungsausweis (Rationierungskarte). Die Zuteilung erfolgt einheitlich für jeden Verbraucher aufgrund der vorher definierten Grundbedürfnisse (gerechte Verteilung der vorhandenen Produkte). Siehe auch Seite 213.

Das Landesversorgungsgesetz legt ganz klar fest, unter welchen Bedingungen eine bestimmte Massnahme getroffen werden kann. Ausschlaggebend ist nicht etwa irgend ein strategischer Fall, sondern die Art und der Grad der Bedrohung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Entscheidend für das Eingreifen des Staates in die Wirtschaft ist also der Bedrohungsgrad: Hier wird unterschieden zwischen der «ständigen Bereitschaft» (Zustand einer völlig intakten Versorgungslage) und der «zunehmenden Bedrohung» (die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen ist infolge zunehmender kriegerischer oder machtpolitischer Bedrohung erheblich gefährdet oder gestört).

#### *Die Ernährungsplanung für Notzeiten (Produktion)*

Die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz verlangt, dass die Massnahmen getroffen werden, welche in Krisenzeiten die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung gewährleisten. Neutralitätspolitik ist nur dann glaubwürdig, wenn sich ein Land in Notzeiten selber ernähren kann. Eine direkte Folge dieser Politik sind die Ziele der Agrargesetzgebung: das Landwirtschaftsgesetz will «im Dienste der Landesversorgung» eine leistungsfähige Landwirtschaft erhalten und fördern.

Die einheimische landwirtschaftliche Produktion deckt gegenwärtig, (nach Abzug der zu tierischen Produkten veredelten importierten Futtermittel) 55 – 60 Prozent des Energiebedarfes der Bevölkerung.

Die volle Selbstversorgung soll nach der Ernährungsplanung in drei Mehranbaustufen schrittweise erreicht werden, wobei das in den ersten Jahren bestehende Manko durch die bestehenden Vorräte ausgefüllt würde.

Es sind also drei Massnahmen vorgesehen, die nach rund drei Jahren zur vollen Selbstversorgung führen sollen:

- Reduktion des durchschnittlichen Verbrauchs pro Kopf und Tag von heute 3'390 Kcal (statistische Grösse) auf 2'400 Kcal.
- Ausdehnung der offenen Ackerfläche im Verlauf von drei Anbauperioden auf 355 000 Hektaren und damit eine Ausrichtung der Ernährung auf vermehrt pflanzliche Produkte.
- Halten von Vorräten (Pflicht- und freie Vorräte) an Lebens- und Futtermitteln zur Überbrückung der vorhandenen Lücken bis zur vollen Selbstversorgung.

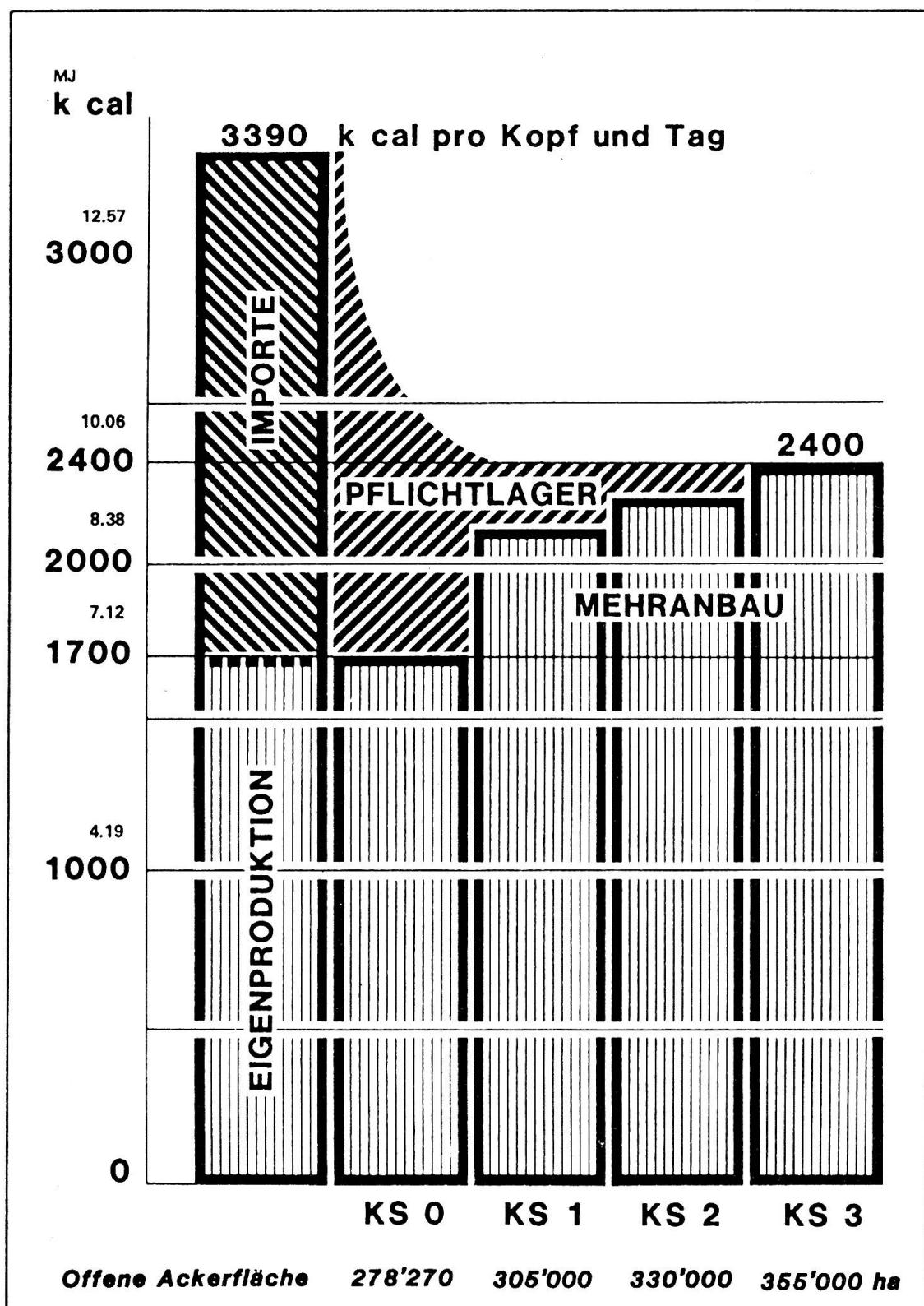
#### *Sicherstellung von Dienstleistungen*

- Durch Dispensation, Arbeitseinsatz und Dienstpflicht werden die notwendigen Arbeitskräfte (nach AKMob und Rückreise von Ausländern) für die Wirtschaft sichergestellt.
- Durch internationale Abkommen, Bereitstellung von Transportmitteln und Personal wird die Transportführung für Zeiten von gestörter Zufuhr und für den Aktivfall vorbereitet.
- Kriegsversicherungswesen
- Preisüberwachung

Nebst den bereits erwähnten Mitteln und Massnahmen für die Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, kann die wirtschaftliche Landesversorgung auch nachstehende Vorschriften erlassen:

- Regelung der Ein- und Ausfuhr (z. B. zusätzliche Anlegung obligatorischer Pflichtlager oder Beschränkung der Ausfuhr gewisser lebensnotwendiger Güter).
- Verwendungsbeschränkung (Bestimmung von Herstellungsverfahren, von Verwendungszwecken oder Mengen).
- Abgabe- und Bezugssperre (wird in der Regel vor einer Lebensmittelrationierung angeordnet).
- Produktionspflicht (Durchführung von Ausbau- und Nutzungsprogrammen).
- Ablieferungspflicht (Was produziert wird – z. B. mittels des Ernährungsplans oder durch neu eingeführte Nutzung von Bodenschätzen und Ersatzstoffen – muss auch dem bewirtschafteten Verbrauch nach Massgabe entsprechender Vorschriften zugeführt werden).

## Ernährungsplanung für Notzeiten



KS = Kriegswirtschaftliche Anbaustufe: Ackerbaujahr von 12 Monaten, beginnend mit der Herbstsaat.

KS 0 = Ausgangsjahr: Ernährungsplanung 1982.

## **Organisation (Stufe Bund)**

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung richtet sich nach den verschiedenen Bedrohungssituationen, wobei grundsätzlich die Organisationen der Wirtschaft sowie die Kantone und Gemeinden zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie gestaltet sich derart, dass sie bei Bedarf sofort und stufengerecht die Vollzugsaufgaben erfüllen kann.

### *Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung*

Vorgesetzte Stelle:

Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes

Leitung:

Ein aus der Wirtschaft stammender Delegierter (DWL) leitet die Organisation im Nebenamt und ist verantwortlich für die gesamten Vorbereitungsmassnahmen.

### *Milizämter der wirtschaftlichen Landesversorgung*

Die Milizämter bestehen aus im Nebenamt tätigen Fachleuten der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, welche *freiwillig* eine Funktion im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung übernehmen. Sie bereiten heute die notwendigen Massnahmen im betreffenden Fachgebiet vor (Rechtserlasse, Bewirtschaftungskonzepte, usw.).

Die *Milizämter werden nebenamtlich durch den Amtschef geleitet*; es steht eine *vollamtliche Geschäftsstelle* zur Verfügung (Ausnahme: VA).

*Das Ernährungsamt (EA)* ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln, sowie die Planung und Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion.

*Das Industrieamt (IA)* ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung unseres Landes mit industriellen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie Energie. Seine Organe sind vorwiegend auf Bundesebene organisiert.

*Das Transportamt (TA)* ist zuständig für die Sicherstellung des Land-, Wasser- und Lufttransports im In- und Ausland.

*Das Versicherungsamt (VA)* ist zuständig für das Kriegsversicherungswesen, (wie z. B. die Bundes-Kriegstransport-Versicherung und die Versicherung von Neutralitätsschutz-Verletzungs-Schäden).

*Das Arbeitsamt (AA)* ist zuständig für die Bereitstellung der für die wirtschaftliche Landesversorgung notwendigen Arbeitskräfte.

*Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)* ist als vollamtliches Stabsorgan zuständig für:

- Rechtsetzungsarbeiten und Vollzug von Vorschriften und Massnahmen
- das Pflichtlagerwesen
- die Ausbildung, Information sowie den Übermittlungs- und Nachrichtendienst
- Planung und Forschung sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit allen anderen Gesamtverteidigungsorganen.

## **Organisation (Stufe Kanton und Gemeinde)**

### *Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)*

Die Kantone gestalten ihre Organisation derart, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann. Die Art und der Umfang der Vollzugsaufgaben richten sich nach der Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur des Kantons.

Für alle Vorbereitungsaufgaben trägt der zuständige Regierungsrat die Verantwortung. Die Aufgaben werden vorwiegend durch kantonale Beamte nebenamtlich ausgeführt und durch den Chef KZWL koordiniert. Siehe Beispiel des Kantons Bern auf Seite 209.

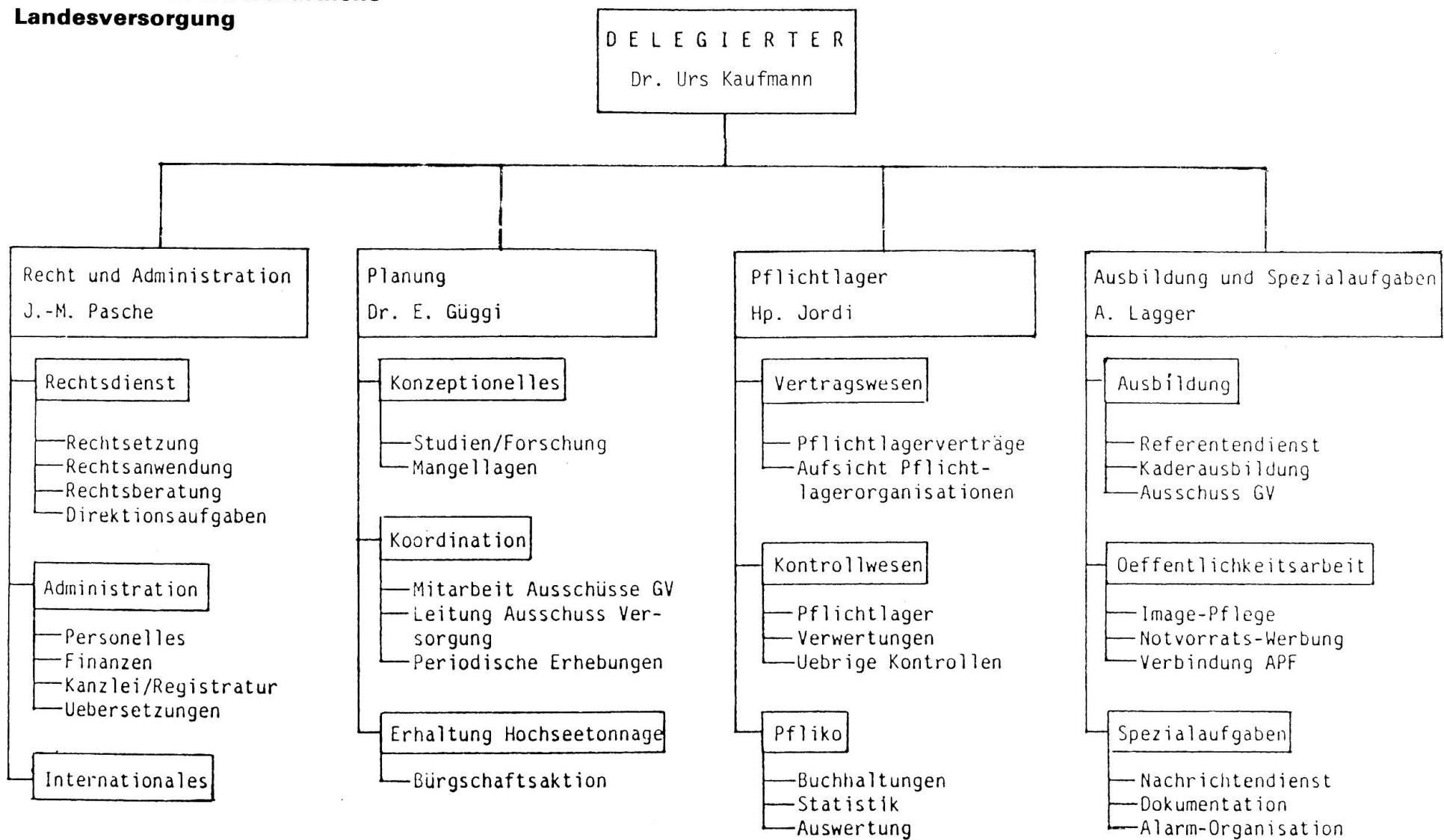
Vertreter der KZWL übernehmen wichtige Aufgaben im zivilen kantonalen Führungsstab. Auf der Stufe Kanton sind die Gesprächspartner zur Ter Zo, bzw. Ter Kr und Std Kdo. (Direkter Gesprächspartner ist der jeweilige Wehrwirtschaftsoffizier, WW Of).

### *Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)*

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung können nur wirksam werden, wenn ihr Vollzug auf jeder Stufe gewährleistet ist. Die Gemeinden können darum nach kantonalem Recht zur Mitwirkung in der wirtschaftlichen Landesversorgung herangezogen werden. Die Organisation der GWL gestaltet sich nach Art und Umfang der Vollzugsaufgaben; die Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

Zwischen der *Truppe, dem ZS und der GWL* ergibt sich eine Zusammenarbeit bei der Koordination der Selbstsorge. (Frischprodukte, Wasser, usw.).

**Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung**



Siehe «Merkpunkte zur Zusammenarbeit zwischen der Truppe, den Behörden und dem Zivilschutz für den Fourier und Quartiermeister» auf Seite 203.

*Bemerkungen zum nachstehenden Organigramm der Gemeindeführung bei ausserordentlichen Ereignissen in Kriegszeiten (mögliche Lösung).*

*Unterschiede bezüglich der Besetzung der einzelnen Funktionen und verfügbaren Mittel ergeben sich aus der Grösse, der Struktur und Besonderheiten der Gemeinde.*

*Die Exekutive* (Gesamtrat, Delegation, Präsident) behält auch in ausserordentlichen Lagen ihre Verantwortlichkeiten. Sie kann Kompetenzen an den Stabschef und an die Chefs der Ressorts (Polizeikommandant, Feuerwehrkommandant, Ortschef usw.) delegieren (Reglement, Pflichtenhefte).

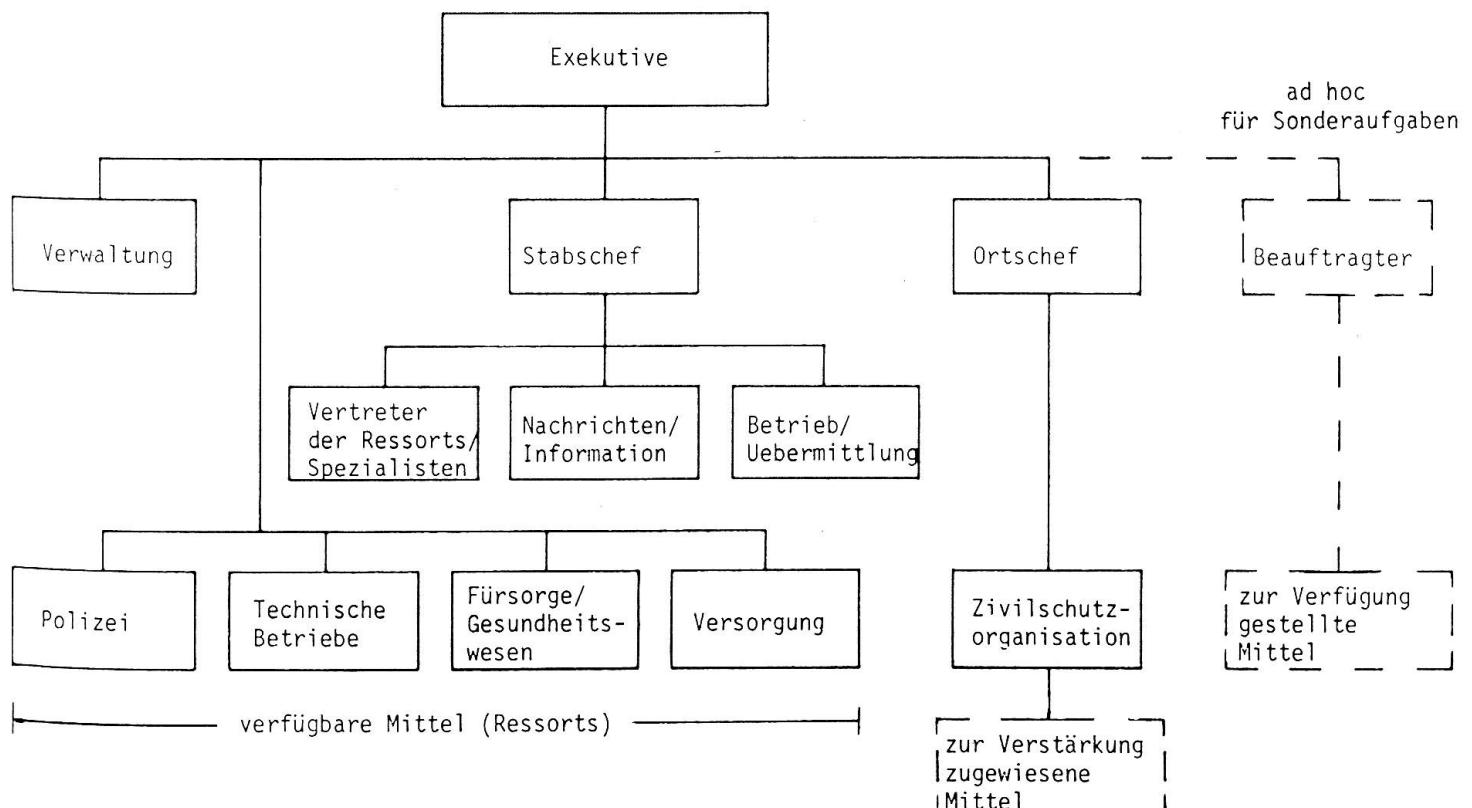
Der *Stabschef* kann die Chefs oder von diesen bezeichnete Vertreter der Ressorts sowie Spezialisten beziehen. Zusammen mit den Chefs Nachrichten/Information und Betrieb/Übermittlung bilden sie den *Stab*.

Für die Funktion des Stabschefs kommen die Chefs der Ressorts kaum in Frage.

Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) betreut das Ressort Versorgung, und deren Leiter ist Vertreter seines Ressorts im Stab.

Als *Beauftragte* kommen Chefs oder Vorgesetzte der Ressorts in Frage. Die Person hängt von der Charakteristik des ausserordentlichen Ereignisses und den hauptsächlich eingesetzten Mitteln ab.

## **Gemeindeführung bei ausserordentlichen Ereignissen in Kriegszeiten (mögliche Lösung)**



## **Zusammenarbeit Zivilschutz / Landesversorgung**

Ausgewählte Fachbereiche:

### *Grundnahrungsmittel*

Ausserordentliche Versorgung (ohne Rationierungskarten) siehe Darstellung Seite 207.

Ziel:

Schaffen einer *einmaligen* Versorgungsautonomie von 30 Tagen bei der ZSO für 12 % der Bevölkerung

Produkte:

Zucker, Reis, Oel, Fett, Rohkaffee, Salz, Teigwaren, Frühstücksgetränke, Konfitüre, Suppen (evtl. Tee)

Ordentliche Versorgung (mit Rationierungskarten)

Nach der ausserordentlichen Belieferung bezieht der Zivilschutz seine Lebensmittel in Absprache mit der wirtschaftlichen Landesversorgung (Lieferantenzuweisung durch die Gemeindestelle) bei den ortsansässigen Lieferanten auf Grund der ihm zugeteilten Rationierungsausweise.

Frischprodukte

wie z. B. Fleisch, Gemüse, Milch, Butter usw. bezieht der Zivilschutz bei den ortsansässigen Lieferanten.

Die Selbstsorge wird durch die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung koordiniert (ZS – Armee – Bevölkerung).

Kollektiv-Verpflegung

Die Verpflegung von Obdachlosen, Flüchtlingen usw. oder bei Stromausfall ab öffentlichen Kochstellen wird in Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlicher Landesversorgung (Zuteilung von Grossbezüger-Coupons für Nahrungsmittel) und Zivilschutz (Zubereitung der Mahlzeiten) im Auftrag der politischen Behörden organisiert (eine warme Mahlzeit täglich).

*Treibstoff-Versorgung*

Fahrzeuge des Zivilschutzes (als solche erkennbar) tanken an den zivilen Tankstellen, welche durch die LV aufgefüllt werden (Konzept: Auffüllprogramm).

Ausnahmsweise stehen dem ZS Versorgungsplätze der Armee zur Verfügung.

Treibstoff für Maschinen und Aggregate kann trotz Abfüllverbot an den Tankstellen in Kanister abgefüllt werden.

## **Medikamenten-Versorgung**

Die Versorgung mit Pharma-Produkten läuft möglichst lange über die bestehenden Kanäle.

In einer zweiten Phase wird ein stark eingeschränktes Sortiment aus geschützten Einrichtungen (Armee/Koordinierter Sanitätsdienst) geliefert.

## *Holzversorgung*

siehe nachfolgende Rubrik Zusammenarbeit Armee / Landesversorgung.

## *Schutzraum-Entrümpelung*

Recycling als Rohstoff-Quelle für unser Land.

Bei der Entrümpelung sind in Zusammenarbeit mit der Landesversorgung die entfallenden Altstoffe unbedingt der Wiederverwertung zuzuführen.

## *Transporte*

Nach erfolgter Grundrequisition stehen dem Zivilschutz ca. 22 000 Lieferwagen bis 3,5 t zur Verfügung.

Der Zivilschutz kann in Absprache mit den Transportstellen der Landesversorgung schwere, bemannte Motorwagen anmieten.

Nach einer Schutzraum-Entrümpelung.



## **Zusammenarbeit Armee / Landesversorgung**

*Berater der wirtschaftlichen Landesversorgung in Armeestab und Territorialzonen  
(Milizfunktionäre in Zivil)*

Die Berater der wirtschaftlichen Landesversorgung handeln im Armeestab und in den Stäben der Ter Zo nach den Weisungen des Delegierten.

- Sie bearbeiten in beratender Funktion Sachfragen aus den Bereichen Vsg, Trsp und Ter D.
- Sie beraten die Stäbe in allen Belangen der Landesversorgung und vermitteln massgebende Grundlagen an die interessierten Dienste.
- Sie orientieren die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung über die militärischen Absichten und Entschlüsse, soweit diese die Landesversorgung betreffen oder für diese von Bedeutung sind.
- Sie sorgen für die Weitergabe von Nachrichten zwischen ihrer Einsatzstelle und den zuständigen Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Ausgewählte Fachbereiche:

(siehe auch Seite 203 «Die Versorgung der Armee im aktiven Dienst»).

### *Nahrungs- und Futtermittel*

Zwischen Armee und wirtschaftlicher Landesversorgung bestehen Bereitstellungskonzepte, wonach der Kriegsbedarf an Nahrungs- und Futtermitteln, welcher heute durch die Armee nicht an Lager gelegt werden kann, rasch den Vsg Rgt geliefert werden kann.

### *Lieferantenlisten*

In einem Neutralitätsschutzfall wird der Einkauf von Nahrungs- und Futtermitteln in direkter Zusammenarbeit zwischen Armee und wirtschaftlicher Landesversorgung koordiniert. Die Lieferanten werden unter Berücksichtigung der verbleibenden Produktionskapazität und den Bedürfnissen der Bevölkerung bestimmt und zugewiesen.

### *Produktion von Konserven*

Der Einsatz von Vpf Kp Typ B in zivilen Betrieben zur Produktion von Frischhaltebrot und Fleischkonserven wird in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Landesversorgung festgelegt.

### **Selbstsorge im aktiven Dienst**

Durch Selbstsorge beschafft sich die Armee Güter aus der Wirtschaft durch Kauf, Miete oder Requisition. Da den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung Rechnung zu tragen ist, tätigt die Armee keine Selbstsorge ohne Zustimmung der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Verfügungsgewalt über die Ressourcen liegt bei den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

### *Treibstoff-Versorgung*

Mit einer Vereinbarung zwischen EJP/EMD und EVD sind die Betriebsstofflieferungen (nicht für Luftfahrzeuge) an die Armee und der Bezug durch die Armee und den Zivilschutz aus zivilen öffentlichen Tankstellen geregelt.

Die Versorgungsbereitschaft im Betriebsstoffsektor umfasst folgendes:

- Zur Erhöhung der materiellen Bereitschaft werden, soweit möglich, aus Grenzlagern Benzin und Diesel an armee-eigene Tankanlagen (unterirdische) geliefert.
- Die Basisversorgungsplätze (Vsg Bat) werden sofort bei KMob und bis ca. 20 Tage danach über vorbestimmte Stationen beliefert.
- Zur Bildung von Depots für mech Formationen erfolgen die Lieferungen ebenfalls im Anschluss an die KMob auf vorbestimmte Stationen.

Bezug ab zivilen, öffentlichen Tankstellen:

- Einrückende Requisitionsfahrzeuge können bei KMob gegen Abgabe von Armeegutscheinen bis zum Fassungsvermögen des Fahrzeugtankes bei öffentlichen zivilen Tankstellen Treibstoff beziehen.
- Die Armee (ohne mech Formation) kann vorläufig während der ersten 20 Tage nach KMob gegen Vorweisung eines gültigen Zuteilungsausweises und gegen Entrichtung des Säulenpreises Betriebsstoff beziehen. Die wirtschaftliche Landesversorgung strebt das möglichst gleichmässige Auffüllen der Tankstellen an.

### *Bewirtschaftung von Betriebsstoffen:*

Die Armee verpflichtet sich, sofern im zivilen Bereich Bewirtschaftungsmaßnahmen (Kontingentierung, Rationierung) angeordnet werden, auch entsprechende Einschränkungen vorzunehmen, soweit ihre Bezüge aus laufenden Importen betroffen sind.

## Verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit:

### – Holzversorgung

Bei KMob benötigen Armee und Zivilschutz grosse Mengen an Holz. Gemäss einem in Bearbeitung stehenden Konzept zeichnet die wirtschaftliche Landesversorgung für die Bereitstellung verantwortlich. Siehe Seite 218 «Die Landesversorgung mit Holz».

### – Requisition

Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung gelten als gleichberechtigte Requisitionspartner. Siehe Seite 219 «Requisition».

### – Elektrizitätswirtschaft

Dem AKdo steht für gewisse Aufgaben die Kriegsorganisation der Elektrizitätswerke zur Verfügung. Für die Bewirtschaftung von Elektrizität sind die Stabsangehörigen der wirtschaftlichen Landesversorgung zugeordnet.

### – Unbrauchbarmachung

Die Unbrauchbarmachung von gewissen Objekten kann nur nach Absprache zwischen Armee und wirtschaftlicher Landesversorgung erfolgen. Bestimmte Betriebe und Einrichtungen sowie Lebens- und Futtermittelvorräte sind von der Unbrauchbarmachung ausgeschlossen.

Zur Bildung von Depots für mech Formationen erfolgen Treibstofflieferungen im Anschluss an die KMob auf vorbestimmte Stationen.



# Die Versorgung der Armee im aktiven Dienst

---

*Unsere Leser wissen bestimmt aus eigener Erfahrung, wie die Versorgung der Truppe im Instruktionsdienst und im aktiven Dienst geregelt ist. Ebenfalls findet der Fourier und Quartiermeister die entsprechenden Reglemente und Weisungen in seinen Akten oder hat leichten Zugang dazu. Daher beschränken wir uns auf einige wenige zusätzliche Angaben.*

Grundsätzlich ist die Versorgung der Truppe mit Verpflegungsmitteln im aktiven Dienst gleich wie beim Instruktionsdienst geregelt. Es wird zwischen Bezug durch Selbstsorge oder durch den Nachschub von den Versorgungstruppen unterschieden. Siehe auch Seite 201 «Zusammenarbeit Armee / Landesversorgung».

## Bezug durch Selbstsorge

Im aktiven Dienst erfolgt die Selbstsorge gemäss den «Weisungen des Generalstabschefs für die Selbstsorge». Die Truppe hat im Einvernehmen mit der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung die Lieferung von Milch, Butter, Eier, Grüngemüse, Kartoffeln und Obst bei Ortslieferanten im Einsatzraum vorzunehmen. Dabei ist den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung in jedem Fall Rechnung zu tragen. Die Abrechnung mit den Lieferanten erfolgt durch die Truppe selbst.

## Nachschub von den Versorgungstruppen

Die Versorgungsformationen produzieren Brot und Fleisch in zivilen oder armee-eigenen Einrichtungen. Der Käse wird durch die Versorgungsformationen durch Selbstsorge im Einsatzraum beschafft. Alle übrigen haltbaren Artikel beziehen sie bei Verpflegungsmagazinen der Armee (sogenannter Armeeproviant).

Der Nachschub an die Truppe ist im aktiven Dienst gleich wie im Instruktionsdienst geregelt. Dagegen haben die Versorgungsformationen die Rohstoffe für die Herstellung des Brotes, das Schlachtvieh, den Käse sowie die übrigen haltbaren Artikel bei Lieferanten gemäss besonderen Lieferantenlisten zu beziehen.

Das Gros des Bedarfs an Lebensmitteln erhält die Truppe durch Nachschub von Versorgungsformationen oder von Verpflegungsmagazinen.

## Merkpunkte zur Zusammenarbeit zwischen der Truppe, den Behörden und dem Zivilschutz für den Fourier und Quartiermeister (Stufe Gemeinde)

- Eine effiziente und sinnvolle Zusammenarbeit aller Partner (Truppe, Zivilschutz und Behörde) ist nur möglich, wenn jeder Gesprächspartner sein Gegenüber mit Auftrag, Mittel und Möglichkeiten kennt.
- Wie wird die Gemeinde in Krisenzeiten geführt?

Durch den Gemeindeführungsstab (mögliche Aufgaben, Mittel und Zusammensetzung siehe Darstellung Seite 199).

- Der Ortschef der Zivilschutzorganisation ist Angehöriger des Gemeindeführungsstabes und zuständig für den Bereich «Schutz / Rettung / Betreuung».
- Der Ortschef verfügt über wichtige Einsatzmittel aus der Zivilschutzorganisation der Gemeinde (ZSO).

– Die Zivilschutzorganisation übernimmt in Kriegszeiten Aufgaben der Ortsfeuerwehr (ab einem bestimmten Zeitpunkt, wenn die Ortsfeuerwehr durch das Einrücken der Angehörigen personell zu stark eingeschränkt wird).

– Der «Zivilschutz» ist in Kriegszeiten beinahe einziges Einsatzmittel der Behörden.

– Die Gesprächspartner für die Quartiermeister und Fourier sind:

- der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, als Vertreter der Behörden im Gemeindeführungsstab
- der Dienstchef Versorgungsdienst und / oder der Rechnungsführer auf Seite des Zivilschutzes.

- Absprachen im Fachbereich Versorgung erfolgen erst *nach* einem durchgeführten Abspracherapport zwischen der Truppe, Behörde und Zivilschutz.
  - Kontaktperson ist in jedem Fall der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (= Behörde).
  - Auch die Fachorgane der Zivilschutzorganisation müssen die Probleme über den Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung abwickeln.
- Der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist zuständig für die Aufteilung und Zuweisungen an die Truppe, Bevölkerung und Zivilschutz für:
  - Lieferanten, Küchen, weitere Bezugsquellen, Reparaturen
  - bewirtschaftetes Material: Requisition, Rationierung
  - Bauholz, Miete von Maschinen (z. B. Bagger, Motorfahrzeuge)
  - Mahlzeiten durch die Gemeinde
  - Verpflegung und Betreuung von Bevölkerung / Flüchtlingen usw.
- Allgemeine Probleme die den Fachbereich Versorgung und weitere Bereiche betreffen (z. B. Sanitätsdienst, ACSD, Transportdienst), werden in gemeinsamen Rapporten behandelt, gemäss den Grundsätzen der Stabsarbeit und dem Führungsrythmus der Armee.

Darunter könnten folgende Probleme fallen:

- Personenkennzeichnung (Identifikation)
- Passierbarkeit der Straßen
- Kulturgüterschutz
- AC-Lage
- Versorgungslage der Bevölkerung, dem Zivilschutz und der Truppe
- Einschränkungen aufgrund der taktischen Lage der Truppe
- Schutz der Bevölkerung / Zivilschutz / Armee (Schutzzäume?) usw.

#### *Erkenntnis:*

Anlässlich von Übungen, Rapporten und der Stabsarbeit in Instruktionsdiensten, sollte immer auch der Gesamtrahmen «Gesamtverteidigung» berücksichtigt werden. Die Interessen und Möglichkeiten aller Partner müssen in die Entscheidungsfindung mit eingebracht werden. Nur so kann die Zusammenarbeit effizient und sinnvoll genutzt werden.

Viele Absprachen für den Ernstfall ortsfester Truppen und Truppen mit bekannten Einsatzräumen oder für die Mobilmachung aller Truppen können bereits *heute* getroffen werden. Der Quartiermeister und Fourier hilft mit, diese Abspracherapporte, wenn immer möglich, während des Dienstes durchzuführen.

Auch die Seite Behörde und Zivilschutz muss sich mit diesen partnerschaftlichen Problemen auseinandersetzen. «Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen!»

Zusammenarbeit zwischen militärischen Stellen und zivilen Instanzen.



# **Merkpunkte zur Zusammenarbeit zwischen Truppenkommandanten, bzw. militärischen Stellen und zivilen Instanzen (Stufe Gemeinde)**

*Der Fourier und Quartiermeister ist Berater und / oder Stellvertreter des Kommandanten in versorgungstechnischen Fragen, deshalb sollte er auch über die Belange der allgemeinen Zusammenarbeit informiert sein.*

*Die nachstehenden Merkpunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen viele Problemkreise nur stichwortartig auf.*

## **1. Grundsätze für die Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und Truppenkommandanten muss schrittweise aufgebaut werden.

Die einzelnen Schritte lassen sich stichwortartig wie folgt umschreiben:

- gegenseitig orientieren
- Friktionsmöglichkeiten erkennen
- Friktionsquellen ausschalten
- gegenseitige Hilfeleistungen organisieren

## **2. Was der Truppenkommandant wissen muss**

### *21 Angaben über die Gemeindebevölkerung*

- Ortsbevölkerung nach erfolgter Allgemeiner Kriegsmobilmachung
- Gruppierungen innerhalb der Bevölkerung
- Elemente, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen
- Besondere Schwierigkeiten, die infolge der Allgemeinen Kriegsmobilmachung entstehen:
  - Lücken in Betrieben
  - Lücken in der Gemeindeverwaltung
  - Lücken in der Seelsorge usw.
- Fremdarbeiter:
  - Anteil an der Ortsbevölkerung
  - hauptsächliche Tätigkeiten
- Stimmung (Anfälligkeit gegenüber Panik usw.)

### *22 Gemeindeorganisation*

- Organisation und Mittel der Polizei
- Organisation und Mittel der Feuerwehr
- Organisation des Gesundheitsdienstes

### *23 Objektkatalog*

- Kulturgüter
- lebenswichtige Anlagen
- Industriebetriebe

### *24 Technische Angaben*

- Detailplan der Ortschaft
- Kanalisations- und Kabelpläne
- besondere Gefährdungen (z. B. Überflutung)

### *25 Zivilschutzvorbereitungen*

- Zivilschutzorganisation – Schutzplan (inkl. ZS-Betreuungsdienst)
- Schutzräume in öffentlichen und privaten Gebäuden
- Sanitätsdienstliche Einrichtungen und deren Kapazität
- Küchen usw.
- Möglichkeiten der Benützung von Schutzräumen und behelfsmässigen Schutzräumen durch die Truppe (evtl. Keller)
- Beurteilung der Brandgefahr, Standorte des Feuerwehrmaterials

### *26 Versorgungslage*

- Engpässe in der Versorgung der Zivilbevölkerung
- Wasser- und Energieversorgung (Art, besondere Gefährdung)
- Standorte von Warenlagern

### *27 Gesundheitsdienst*

- Gesundheitszustand der Bevölkerung
- Pflegemöglichkeiten
  - Zivilärzte (Lücken in der ärztlichen Betreuung)
  - ziviles Pflegepersonal
- Versorgung der Zivilbevölkerung mit Sanitätsmaterial (Apotheken)

### *28 Verkehrsnetz*

- Strassenzustand (z. B. Waldwege)
- Zerstörungen und Baustellen (nicht oder nur schwer passierbare Stellen)
- Strassenunterhalt (über welche Möglichkeiten bzw. Mittel verfügt die Gemeinde, evtl. Kanton)

- Schneeräumung (welche Straßen werden durch die Gemeinde primär geräumt, über welche Schneeräumungsmittel verfügt sie)

### 3. Worüber die Ortsbehörden orientiert werden müssen

- 31 Eintreffen, Verweilzeit der Truppe im Raum
- 32 Auftrag und Kampfplan des betreffenden Verbandes (sofern nicht Rücksichten auf die Geheimhaltung bestimmte Einschränkungen auferlegen)
- 33 Vorgesehene Massnahmen in der Ortschaft:
  - Sperren
  - Verminungen
  - Belegung von Häusern als Widerstandsnester
  - Freilegen von Schussfeldern
  - verseuchte Zonen
  - Sperrgebiete
  - Brandbekämpfungsmassnahmen
- 34 Möglicher Verlauf der Kampfhandlungen
- 35 Bedürfnisse der Truppe bezüglich der «kleinen Selbstsorge»
- 36 Treffpunkte, Kommandoposten
- 37 Austausch von Nachrichten
- 38 Requisitionsbegehren

### 4. Probleme der Zusammenarbeit

- 41 Bezeichnung der kompetenten Gesprächspartner mit Unterschriftenberechtigung für Gutscheine, Kauf- und Mietverträge
- 42 Regelung von Unterkunftsfragen
- 43 Sicherstellung der gegenseitigen Verbindung

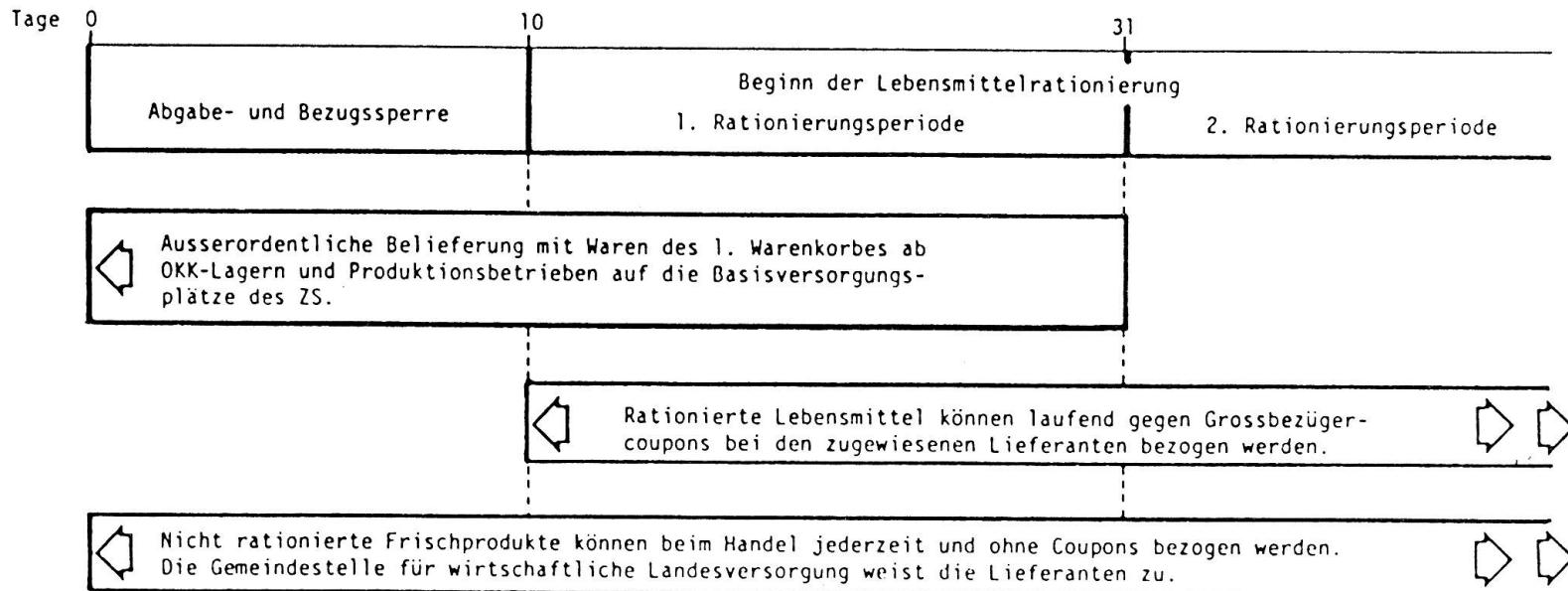
- 44 Zusammenarbeit Truppennachrichtendienst mit Ortsbehörden und Polizei
- 45 Regelung der Mitbenützung von Einrichtungen
- 46 Unterstützungs möglichkeiten im logistischen Bereich
  - Sanitätsdienst
  - Wasserversorgung
  - Versorgung mit andern Gütern
  - Transportdienst
- 47 Regelung der Zusammenarbeit mit OSO (z. B. gemeinsame Brandschutzorganisation, AC-Schutz)
- 48 Warndienst und Alarmorganisation
- 49 Ausweichen der Zivilbevölkerung
  - wohin
  - in welchem Zeitpunkt
  - mit welchen Mitteln
  - eventuell Übernahme ausgewichener Leute aus andern Ortschaften
- 491 Organisation der Bewachung (Überwachung)
  - Schutz besonders gefährdeter Objekte (z. B. Energieversorgung)
  - Wachorganisation der Truppe
- 492 Gegenseitige Unterstützung durch Einsatz geeigneter Personen
  - Ärzte, Pflegepersonal
  - Feldprediger
  - Instruktoren aus der Truppe für die Zivilschutzausbildung
  - Hilfskräfte aus der Zivilbevölkerung für Gelände verstärkungsarbeiten usw.



In der autarken Phase und nach Verzehr des Notproviantes muss die Überlebensnahrung eingesetzt werden.

## Die Versorgung des Zivilschutzes nach einem Aufgebot

Ziel : Sicherung der Versorgung des Zivilschutzes zu Beginn einer Bewirtschaftung der Lebensmittel durch Zuteilung eines "Startkapitals". Mit einer einmaligen, ausserordentlichen Belieferung von Waren des 1. Warenkorbes wird eine Versorgungsautonomie von 30 Tagen für 12% der Bevölkerung geschaffen.



Rationierungsinstrumente: Vor Einführung der Mahlzeitenrationierung: ZSO → Lieferanten: Grossbezügercoupons (GC)  
Nach Einführung der Mahlzeitenrationierung: Zivilschutzdienstpflichtiger → ZSO : entweder Mahlzeitencoupons oder Mahlzeitenkontrolle; ZSO → Lieferanten : GC

Tagesportionen : 1. Für die Berechnung der ausserordentlichen Belieferungsmengen gelten die für diese Aktion festgelegten Tagesportionen; die Sicherstellungsverträge für Fertigprodukte schliesst das OKK ab (BRB vom 12. Juni 1984).  
2. Das BZS legt im Einvernehmen mit dem EA die Tagesportionen für den laufenden Bezug an Nahrungsmitteln fest. Im Prinzip gelten die Tagesportionen der Zivilbevölkerung.

## Welche Aufgaben erfüllt der Territorialdienst im Bereich der Zusammenarbeit?

---

*Unsere Artikel wären nicht vollständig, wenn wir nicht noch das Bindeglied zwischen der militärischen und zivilen Seite kurz erwähnen und etwas näher vorstellen würden.*

Der Territorialdienst stellt den vierten Bereich der Logistik dar. Seine Hauptaufgaben bestehen im aktiven Dienst darin,

- die Feldarmee in territorialdienstlichen Belangen zu unterstützen und
- die militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen die Abteilung Territorialdienst (im Armeestab), Territorialstäbe mit besonderen Formationen, Territorial-Dienstchefs in den Stäben der Grossen Verbände sowie ein dem Armeekommando direkt unterstelltes Warnregiment zur Verfügung.

Damit die Hauptaufgaben der Territorialstäbe wirkungsvoll erfüllt werden können, ist eine territoriale Gebietsaufteilung vorgenommen worden, die im wesentlichen mit den politischen Grenzen innerhalb unseres Landes übereinstimmt. Damit wird vor allem die Zusammenarbeit zwischen der Armee und den zivilen Behörden erleichtert. Die Gebietsaufteilung beruht auf folgenden Grundlagen:

- Das Gebiet eines Kantons oder von zwei Halbkantonen bildet einen Territorialkreis (zum Beispiel Kanton Luzern = Territorialkreis 24).
- Territorialkreise können in Territorialregionen, Stadtkommandos oder Flughafenregiment/-bataillon unterteilt werden (dies trifft namentlich für grosse Kantone zu, wie Zürich und Bern, wobei die Grenzen mit jenen von Bezirken oder ähnlichen politischen Grenzen übereinstimmen).
- Mehrere Territorialkreise werden in Territorialzonen zusammengefasst; die Kantone Wallis und Graubünden bilden je eine Territorialzone, wobei der Territorialzone auch die Funktion eines Territorialkreises zufällt.
- Der Einsatzraum des Warnregiments erstreckt sich auf die ganze Schweiz.

Die Territorialzonen sind die höchsten Kommandostellen der Territorialorganisation. Je eine untersteht jedem der drei Feldarmeekorps; die drei Territorialzonen, die im Zentralraum eingesetzt sind, unterstehen dem Gebirgsarmeekorps. Alle Territorialzonen befassen sich mit allen vier logistischen Teilbereichen (Sanitätsdienst, Versorgungsdienste, Transportdienst und Territorialdienst), verfügen über die entsprechenden Mittel und sind in ihrem Raum für die logistische Unterstützung der Truppe und die Hilfeleistung an die zivilen Behörden verantwortlich.

Die Territorialkommandos sind die Bindeglieder zwischen den Truppenkommandanten und den zivilen Behörden und Organisationen. Sie sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den zivilen Führungsorganen. Die Territorialkommandos vertreten die Interessen der Armee gegenüber den zivilen Behörden und Organisationen sowie deren Interesse gegenüber der Armee. Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden erfolgt vor allem auf Stufe der Territorialkreise. Die zivilen Gesprächspartner sind die kantonalen Führungsorgane, die in der Regel in gemeinsamen Kommandoposten mit den Territorialkreisstäben zusammenarbeiten.

Die Verbindungen zwischen den Kommandostellen der Feldarmee und den Territorialstäben wird in der Regel wie folgt hergestellt:

- Armeekorps mit Territorialzone
- Division mit Territorialkreis beziehungsweise -kreisen
- Regiment mit Territorialkreis beziehungsweise -region, Stadtkommando oder Flughafenregiment / -bataillon.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindebehörden und den Bataillons- / Abteilungskommandanten beziehungsweise Einheitskommandanten erfolgt direkt; sie ist im Rahmen der Gesamtverteidigung besonders wichtig.

# Die Organisation der wirtschaftlichen Milizorganisation am Beispiel des Kantons Bern

---

*Der Kanton Bern ist im Sinne einer ständigen Bereitschaft bestrebt, seine Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung derart zu gestalten, dass sie den verschiedenen Bedrohungssituationen jederzeit begegnen und bei Bedarf sofort in Funktion treten kann.*

Der Kanton, die Gemeinden und die Organisationen der Wirtschaft vollziehen die ihnen vom Bund im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragenen Aufgaben. Sie stellen in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Zivilschutzes und allenfalls der Armee im Kantonsgebiet mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher.

*Zu diesem Zweck sorgen sie für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.*

Die dem Kanton obliegenden Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung werden durch die in der Sache zuständigen kantonalen Direktionen und Ämter wahrgenommen.

*Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.*

Sie verfügt zu diesem Zweck über die *Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)*.

## Organisation der KZWL

Die KZWL wird von einem nebenamtlichen Vorsteher geleitet. Ihm stehen zur Verfügung:

- ein Stellvertreter
- eine ständige Geschäftsstelle.

Diese wird vom einzigen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Stufe Kanton geführt. Hinzu kommen – ebenfalls im Nebenamt – das erforderliche Sekretariatspersonal und ein Übersetzungsdiest

– ein wirtschaftlicher Landesversorgungsstab. Dieser gewährleistet eine flexible und schlagkräftige Führungsstruktur. Je nach Bedrohungssituation werden nach dem Baukastenprinzip einzelne oder alle Verantwortlichen der Direktionen, die sich mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung befassen, zusammengezogen

- ein wirtschaftlicher Nachrichtendienst
  - ein Amtsarzt.
- Dieser befasst sich mit der Begutachtung ärztlicher Zeugnisse im Zusammenhang mit Aufgeboten von Angehörigen der wirtschaftlichen Landesversorgung und Arbeitskräften sowie mit der Krankenernährung
- die Verantwortlichen und Mitarbeiter der einzelnen Fachbereiche.

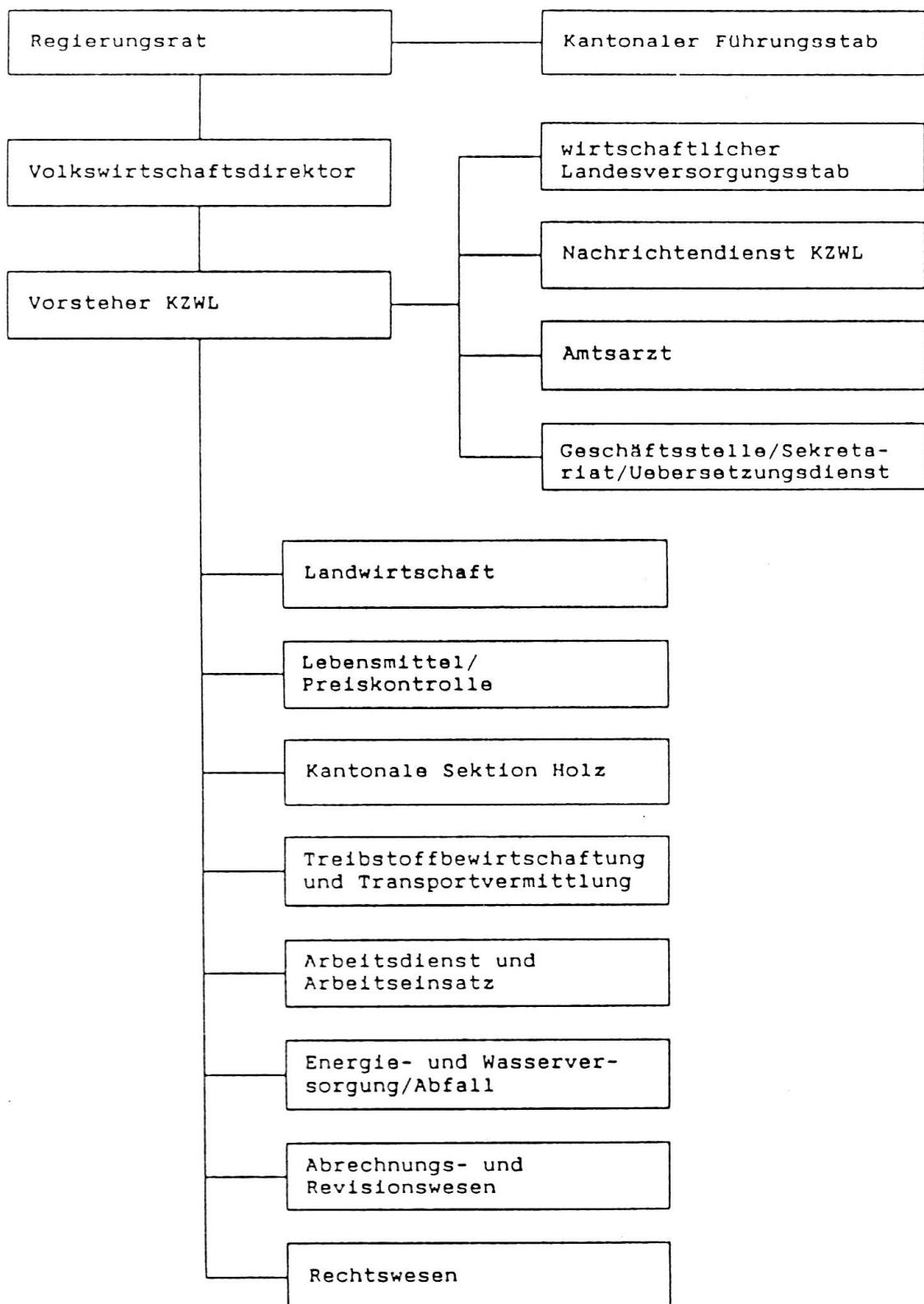
## Aufgaben der KZWL

### Die KZWL

- plant, ordnet die erforderlichen Massnahmen an und führt sämtliche Aufgaben durch mit dem Ziel, eine ständige Bereitschaft in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Weisungen und Anordnungen des Bundes sicherzustellen. Im Vordergrund steht die Versorgung der Zivilbevölkerung, der Wirtschaft und des Zivilschutzes sowie allenfalls der Armee mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen
- koordiniert die Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung und kann ihnen in diesem Bereich Weisungen erteilen
- rekrutiert und setzt das Kader und Personal des Kantons ein, soweit hierfür nicht die Direktionen zuständig sind
- bildet das Kader aller Stufen aus und koordiniert die Ausbildungsveranstaltungen der wirtschaftlichen Landesversorgung
- arbeitet eng mit der Wirtschaft zusammen
- berät und überprüft periodisch die mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Stellen der Gemeinden.

Die KZWL nimmt ferner an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der wirtschaftlichen Landesversorgung teil. Sie wirkt ausserdem bei der Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe mit und setzt sich dort vor allem für die Belange der Zivilbevölkerung ein.

## Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) / Organigramm



## Die Fachbereiche der KZWL

Die KZWL hat zahlreiche Aufgaben zu erfüllen. Hierfür ist sie auf Fachleute angewiesen, die schon einen engen Bezug zum betreffenden Sachgebiet haben. Dementsprechend wird auf die vorhandene Verwaltungsstruktur abgestellt. Der Regierungsrat weist die Aufgaben jenen Direktionen zu, welche dafür am besten geeignet sind:

Landwirtschaftsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchsetzung der Produktions- und Ablieferungspflicht in der Landwirtschaft (Ernährungsplanung)</li> <li>– Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Produktionsmittel und Erzeugnisse</li> <li>– Schlachtviehbeschaffung und -zuteilung</li> </ul>
Forstdirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Holzbewirtschaftung</li> <li>– Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Produktionsmittel</li> </ul>
Polizeidirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewirtschaftung von Treib- und anderen Betriebsstoffen</li> <li>– Bereifung und Ersatzteile im Bereich des Transportwesens</li> <li>– Vermittlung von Transporten für die wirtschaftliche Landesversorgung</li> </ul>
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versorgung mit Energie</li> <li>– Notstandswasserversorgung</li> <li>– Abwasser- und Abfallentsorgung</li> </ul>
Volkswirtschaftsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittel</li> <li>– Güter des täglichen Bedarfs</li> <li>– Preiskontrolle</li> <li>– Arbeitsdienst und Arbeitseinsatz</li> <li>– Nachrichtendienst KZWL</li> </ul>
Volkswirtschaftsdirektion, Mithilfe anderer Direktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abrechnungswesen (Rationierung)</li> <li>– Revisionswesen</li> </ul>
Justizdirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtswesen</li> <li>– Versicherungswesen</li> </ul>
Gesundheitsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Amtsarzt KZWL</li> <li>– Krankenernährung</li> </ul>

Der Regierungsrat ernennt für jede Direktion, in deren Zuständigkeitsbereich Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung fallen, eine bis höchstens drei verantwortliche Personen. Ihnen kommt eine grosse Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu.

Die Verantwortlichen der Direktionen haben insbesondere:

- alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung für ihren Teilbereich nach den Weisungen des Bundes und der KZWL zu erfüllen

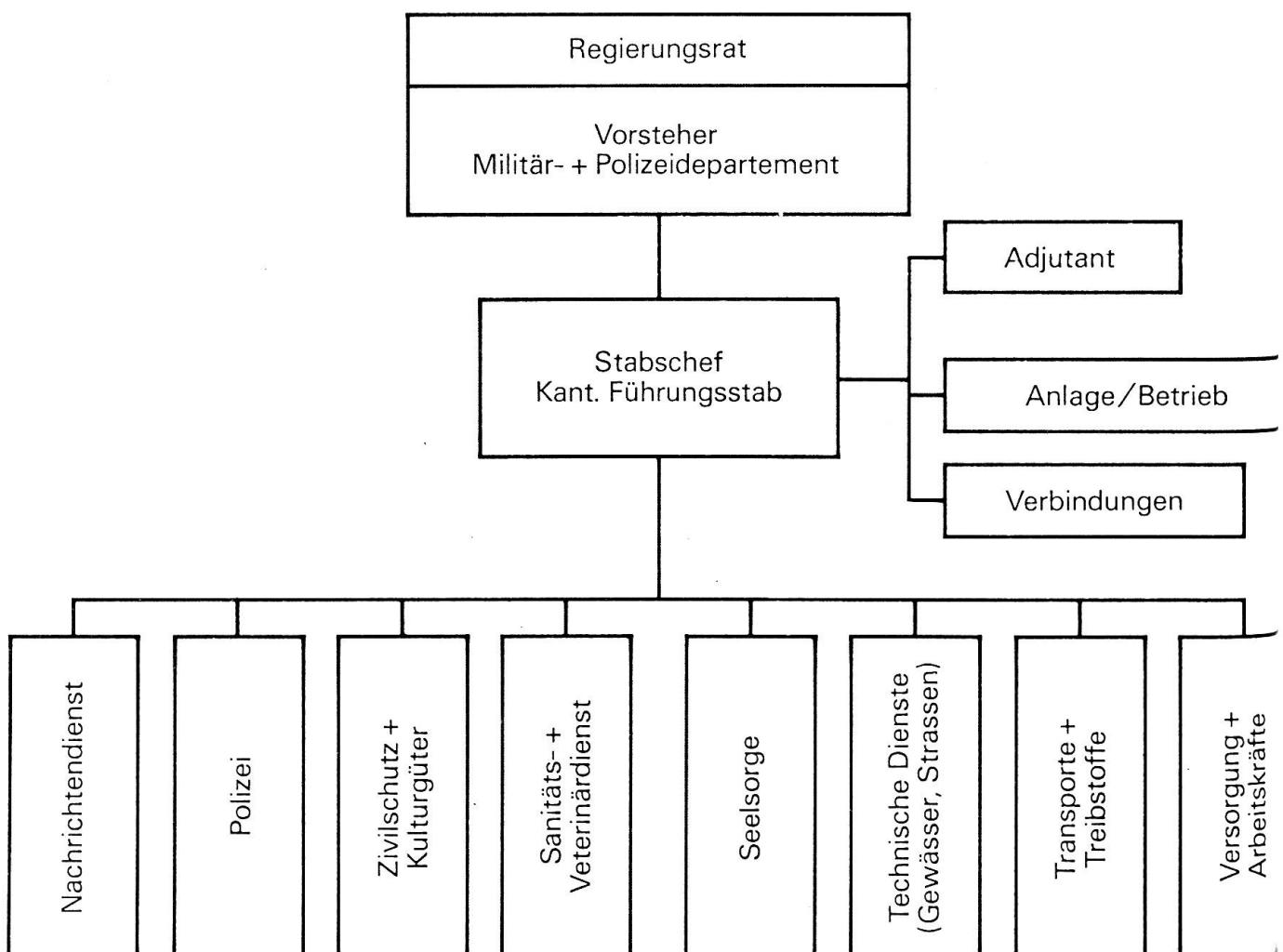
– dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase und bei jeder Bedrohungssituation genügend Personal sowie die notwendige Infrastruktur aus der Verwaltung zur Verfügung stehen

– die KZWL periodisch über ihre Tätigkeit zu informieren und die Verbindung zu ihr ständig sicherzustellen.

Sie werden je nach Bedrohungssituation in einem wirtschaftlichen Landesversorgungsstab zusammengefasst.

Die Aufgaben sind im einzelnen in ausführlichen Pflichtenheften des Regierungsrats festgelegt.

### Kantonaler Führungsstab (mögliche Lösung)



# Die Lebensmittelrationierung für zukünftige Krisenzeiten ist vorbereitet – die Karten sind bereits gedruckt!

Im Jahre 1986 war es wieder der Bundesrat, der in einer Botschaft an die Bundesversammlung schrieb:

*«Die Bedrohung in einem künftigen Krieg richtet sich nicht allein gegen die bewaffneten Streitkräfte, sondern ebenso gegen die Zivilbevölkerung. Sie ist ihrer Natur nach total und umfasst alle Bereiche des staatlichen und menschlichen Lebens ...»*

Im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzept der Gesamtverteidigung) vom 27. 6. 1973 wird die wirtschaftliche Landesvorsorge als eine Säule der Gesamtverteidigung dargestellt. Eine besondere Bedeutung erhält dabei die Lagerhaltung und die Vorbereitung der Ernährungsplanung.

Aus diesem breiten Bereich greifen wir wiederum nur Mässnahmen für die Lebensmittelrationierung heraus. Das Ernährungsamt (EA) sieht unter anderem folgende Bewirtschaftungsmodelle vor:

## Die Bezugssperre

Diese kann grundsätzlich als Voranmeldung der Rationierung betrachtet werden.

Zu Beginn des letzten Weltkrieges verflossen volle 65 Tage zwischen der Bezugssperre und dem Inkrafttreten der Rationierung. Diese sogenannte *Sperrfrist* erwies sich als zu lang; sie muss daher drastisch herabgesetzt werden. In Zukunft sollen Rationierungskarten bereits innert 10 Tagen nach Beginn der Sperre zur Abgabe gelangen.

Es ist auch Aufgabe der zuständigen EA-Sektionen, die Vorbereitungen so voranzutreiben, dass auch die rationierten und demzufolge die einer Sperre unterliegenden Lebensmittel innerhalb 10 Tagen zum Verkauf gegen Coupons abgegeben werden können.

## Die Rationierung

Sie lässt den früheren Verbrauch weitgehend unberücksichtigt; sie verleiht nach schematischen Grundsätzen den anerkannten Bedürfnissen möglichst angepasste, feste Bezugsrechte.

- Die Rationierung gilt als die schärfste und wirkungsvollste Konsumlenkungsmassnahme, verursacht aber einen grossen administrativen Aufwand;
- die Einschränkung erfolgt direkt beim Konsumenten;
- sie wird dazu verwendet, die Landesversorgung durch planmässige Verteilung der Vorräte zu sichern;
- sie vermag Ausverkauferscheinungen, Hamsterei und eine ungerechte und unsoziale Warenverteilung weitgehend zu verhindern;
- umfassend betrachtet, liegt ihre eigentliche Aufgabe in der systematischen Angleichung des Verbrauches an die zur Verfügung stehenden Warenmengen.

In der ersten Phase der Rationierung muss jedoch sehr einfach und schematisch vorgegangen werden. Eine ausgefeilte Vollrationierung ist aus wirtschaftlichen und administrativen Gründen nicht möglich.

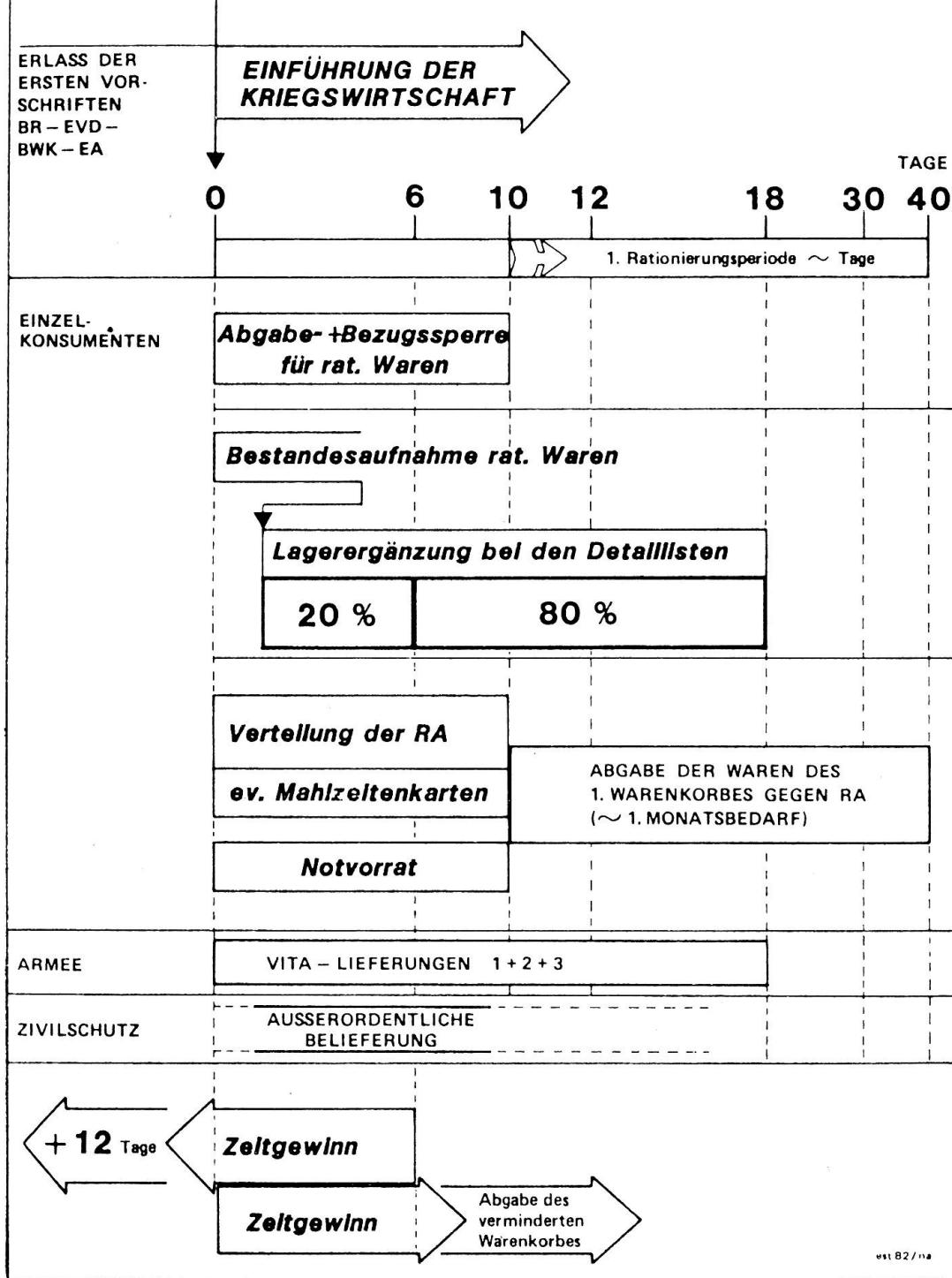
## Rationierung im Lebensmittelsektor

Im Lebensmittelsektor ist eine erste Rationierungsstufe bereits vorbereitet (Rapidlösung). Diese sieht vor, je nach Situation die wichtigsten importabhängigen Lebensmittel zu bewirtschaften, d.h. einer Rationierung unterzuordnen. Die zu bewirtschaftenden Artikel sind bekannt, ebenfalls bestehen Vorstellungen, in welchen Quantitäten diese pro Person und pro Monat abgegeben werden sollen. Hier wird von einem ersten Warenkorb gesprochen; einem Warenkorb, welcher grundsätzlich folgende Zusammensetzung aufweist:

Zucker (als Basisartikel)	2'500 g
Reis	für 3 Monate 1'000 g
Kaffee, Tee	500 g
Speiseöl, Speisefette	11 1'000 g
Butter	450 g
Kakao (Schokolade)	500 g
Teigwaren	500 g
Hafer, Gerste, Hirse, Mais, Hülsenfrüchte	für 2 Monate 500 g
Seife und Waschmittel	für 2 Monate 600 g

**EA**

## **Konzept der Lebensmittelbewirtschaftung in einer ersten Rationierungsperiode**



Die erste Stufe der Rationierung ist vorbereitet: Die «Rapidlösung» sieht die Aufbereitung, Bereitstellung und Verteilung von Nahrungsmitteln für einen guten Monatsbedarf an die Bevölkerung vor, in einer Zeitspanne von wenigen Tagen.

Selbstverständlich kann es sich bei den Vorbereitungsmassnahmen nur um Richtlinien handeln. So muss zu gegebener Zeit bestimmt werden, ob dieser Warenkorb in der vorgesehene Struktur zum Tragen kommt, oder ob Lockerungen, beziehungsweise Verschärfungen anzuordnen sind.

### Vorbereitete Rationierungsausweise

Das Instrumentarium für die vorgesehene Bewirtschaftung ist vorhanden. Mit Kreisschreiben Nr. 21 vom 24. Oktober 1974 wurde die Rapidlösung vorbereitet. *Die Kantone sind im Besitze der ersten Lebensmittelkarten (R 1 und R 2).*

Die R 1 sind in den meisten Kantonen gemeindeweise abgepackt und die Versandvorbereitungen angeordnet. Die R 2, welche sich nur in der Farbe von den R 1 unterscheiden, liegen en bloc bei den Kantonen und dienen für eine zweite Rationierungsphase oder als Ergänzungskarten für den Fall einer Erweiterung des Warenkorbes. Heute ist es allen Kantonen möglich, diese Karten innerhalb von 10 Tagen der Bevölkerung abzugeben. Es gehört zu den ständigen Aufgaben der Kantone, diese Einsatzbereitschaft in ihrem Kantonsgebiet zu kontrollieren und à jour zu halten, und zwar bis auf Stufe Gemeinde.

Das Ernährungsamt überprüft zusammen mit dem Industrieamt den Einsatz der EDV und die damit verbundenen neuen notwendigen Mittel (EDV-konforme Rationierungsausweise).

Parallel zur Lebensmittelrationierung wird auch eine Mahlzeitenbewirtschaftung ins Auge gefasst. Ob und wann eine solche angeordnet werden muss, liegt im Entscheidungsbereich des Bundesrates und wird je nach Situation früher oder später angeordnet.

### Rationierung in der Armee

Die «Weisungen Nr. 1 betreffend die Rationierung» treten am Tage der Einführung der durch den Bundesrat verfügten Rationierung in Kraft und werden mit dem «Armee-Rationierungsausweis» (R 20) bei Kriegsmobilmachung an Stäbe und Einheiten, welche einen eigenen Haushalt führen durch das Kommando des Mobilmachungsplatzes abgegeben.

Abbildung des Armee-Rationierungsausweises siehe umstehende Seite. (R 20)

Beim Kauf von rationierten Verpflegungsmitteln hat die Truppe ausschliesslich Armee-Rationierungsausweise (R 20) zu verwenden.



Muster der ersten Lebensmittelkarten R 1.

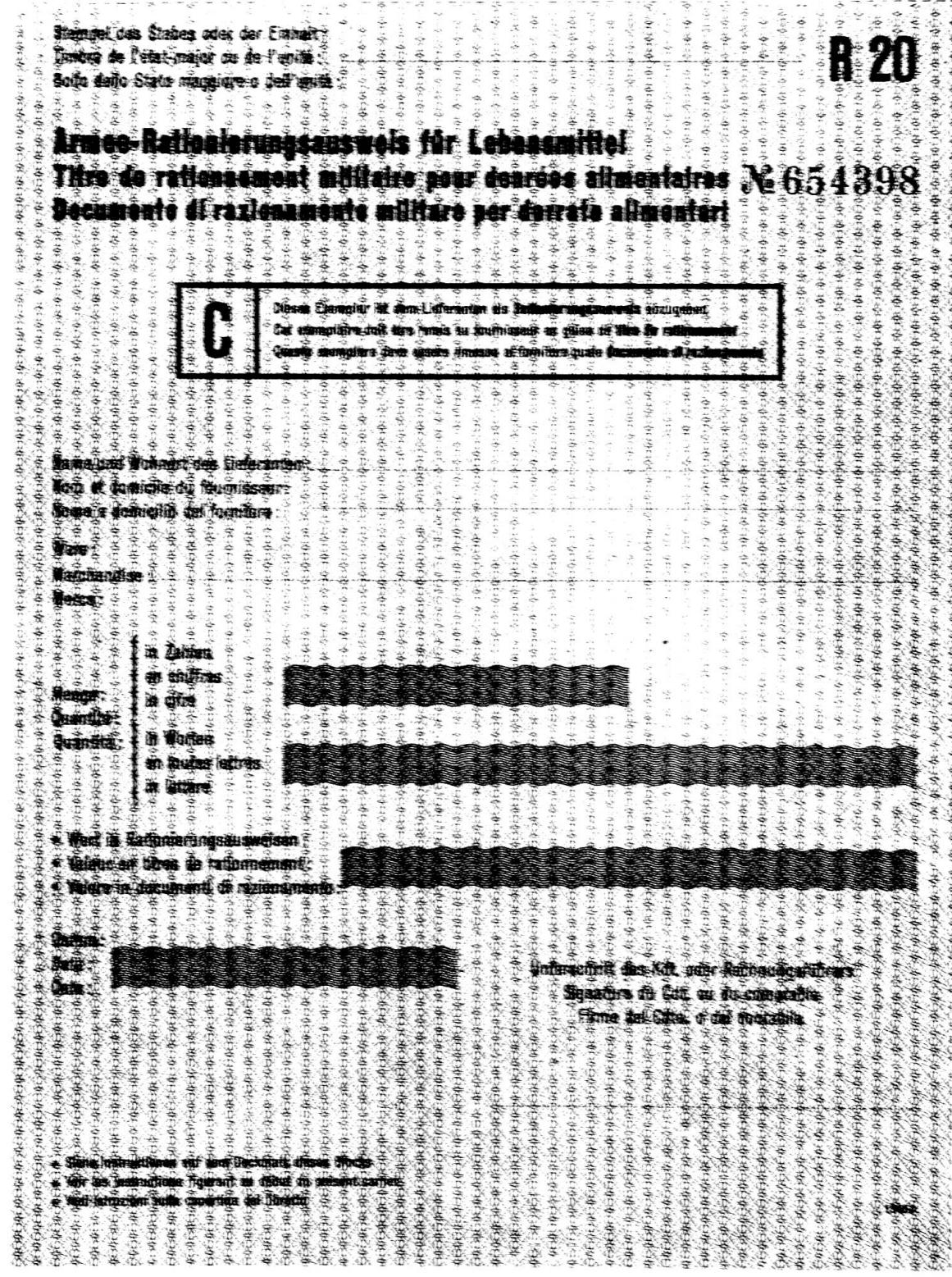
Die R 20 sind nummeriert und werden in drei Exemplaren erstellt:

Exemplar A: weiss, bleibt im Besitz des Rechnungsführers

Exemplar B: grün, ist der Rechnung für die betreffende Ware beizufügen und mit der Buchhaltung abzuliefern

Exemplar C: gelb-oliv, gilt als Rationierungs- ausweis und ist dem Lieferanten bei der Ablieferung der Verpflegungsmittel abzugeben.

Der Bezug von rationierter Verpflegung ist mit Form 17.40 auszuweisen (siehe nebenstehende Seite).



Schweizerische Armee Stab oder Einheit Armée Suisse Etat-major ou unité Esercito Svizzero Stato maggiore o unità		Ausweis über den Verbrauch rationierter Verpflegungsmittel Etat de la consommation des denrées alimentaires rationnées Consumo di derrate alimentari razionate												Buchhaltungsperiode: Période comptable: Periodo contabile: Blatt Nr.: Feuille no: Foglio no:					
Rationierte Artikel Denrées alimentaires rationnées Derrate alimentari razionate																			
Berechtigung* (in Gramm) Droit* (en grammes) Diritto* (in grammi)																			
1. Warenbestand Anfang Buchhaltungsperiode Stock au début de la période comptable Ettivo delle merci all'inizio del periodo contabile  2. Von anderen Truppen (inkl. Vsg Fo) gefasst Touche d'autres troupes (fo sout incl) Ritirato da altre truppe (compreso lo sostg)  3. In der vorhergehenden Buchhaltungsperiode zuviel verbraucht Consommé en trop la période comptable précédente Consumato in più durante il periodo contabile precedente  4. Durch Selbstsorge bezogen: Achats Acquisti R 20 Nr./no  5. Total/Totale 1-4  6. Warenbestand Ende Buchhaltungsperiode Stock à la fin de la période comptable Ettivo delle merci alla fine del periodo contabile  7. Bezugsberechtigung: Port (gemäß Staneff) <input checked="" type="checkbox"/> Berechtigung* Droit à percevoir rat (selon staneff) <input checked="" type="checkbox"/> droit* Diritto al ritiro raz (come staneff) <input checked="" type="checkbox"/> diritto*  8. In der vorhergehenden Buchhaltungsperiode zuwenig verbraucht Consommé en moins la période comptable précédente Consumato in meno durante il periodo contabile precedente  9. An andere Truppen (inkl. Vsg Fo) abgegeben Hemis à d'autres troupes (fo sout incl) Consegnato ad altre truppe (compreso lo sostg)  10. Verkäufe an Zivilhaushalte Ventes à des particuliers Vendite a civili  11. Total/Totale 6-10  12. Saldo/Solde/Saldo - zuviel verbraucht - consumé en trop - consumato in più - zuwenig verbraucht - consumé en moins - consumato in meno (Total 5 > Total 11) (Total 5 < Total 11)	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	Menge Quantité Quantità	Total Total Totale	
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	

15522  
396 392  
39 2Eingeschen Kommandant  
Vu commandant  
Visto comandanteDie Richtigkeit bescheinigt: Rechnungsführer  
Certifié exact comptable  
Certificata l'esattezza contabile

## Die Landesversorgung mit Holz

---

Wie Sie dem Abschnitt «Zusammenarbeit Armee / Landesversorgung» entnehmen können, gibt es im Bereich der Holzversorgung verschiedenste Probleme zu lösen. Deshalb publizieren wir die Antwort des Bundesrates vom März 1986 auf eine Einfache Anfrage nach dem Konzept für die Verwendung von Holz für die Armee, den Zivilschutz und die Privatwirtschaft, von Nationalrat Beda Humbel.

Diesem Konzept kommt – sowohl im Frieden wie auch in Kriegszeiten – angesichts des heutigen Baumbeziehungsweise Waldsterbens besondere Bedeutung zu.

Einkauf und Verwendung von Holz für Armee, Zivilschutz und private Verbraucher sind in Friedenszeiten völlig frei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Armee wie der Zivilschutz in ihren Instruktionsdiensten beachtliche Mengen von Holz benötigen. Als Folge der seit 1. Januar 1986 geltenden Pflicht zur Ausrüstung der Schutzzäume mit dem für einen allfälligen längeren Schutzraum aufenthalt erforderlichen Material (Revision der Schutzbautenverordnung vom 30. September 1985) wird insbesondere der Holzbedarf für den Bau vorfabricierter Liegestellen in den kommenden Jahren stark zunehmen. Allfällige Überschüsse beziehungsweise Engpässe bei einzelnen Sortimenten werden über den Aussenhandel rasch ausgeglichen.

Speziell für den Fall von Waldkatastrophen liegt seit 1984 zusätzlich das «Handbuch für die Bewältigung von Waldschadeneignissen» vor, welches vom Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft, von der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen und vom BFL gemeinsam herausgegeben wurde.

In den erwähnten Handbüchern ist der Informationsfluss im Detail geregelt. Es wird grundsätzlich zwischen Kriegszeiten und Mangellagen einerseits und Waldkatastrophen andererseits unterschieden. In Kriegszeiten und bei Mangellagen tritt der Dienstweg «Landesversorgung» in Kraft, welcher über das EVD (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung) und die Sektion Holz des Industrieamtes führt; letztere aktiviert die Gruppen Produktion, Operation, Nutzholzverteilung und Energieholzverteilung, und sie arbeitet mit den zivilen und militärischen Stellen zusammen. Im Falle von Waldkatastrophen nationalen Ausmaßes tritt ebenfalls die Sektion Holz in Funktion; der Dienstweg führt aber über das Departement des Innern, beziehungsweise das BFL.

Im Hinblick auf allfällige Krisensituationen wurde 1981 das *Handbuch «Die Landesversorgung mit Holz in Mangellagen und Kriegszeiten sowie bei Waldkatastrophen»* geschaffen. Dieses Handbuch wird durch die Sektion Holz des Industrieamtes (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung) laufend aktualisiert und ergänzt; in Friedenszeiten ist die Geschäftsstelle der Sektion Holz beim Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL) angesiedelt. Das Handbuch regelt das Zusammenwirken von Bundesstellen und kantonalen Stellen hinsichtlich der Versorgung von Armee, Zivilschutz und Privaten mit Holz, und es beinhaltet auch die vorsorglich vorbereiteten Bewirtschaftungsverordnungen.

Die Massnahmen, welche der Bundesrat angesichts des Baumsterbens eingeleitet hat, stehen zu den vorsorglich geplanten Massnahmen gemäss erwähnten Handbüchern in keinem direkten Zusammenhang. Sie sind nur darauf ausgerichtet, die wirtschaftlichen Folgen der Waldschäden in den Forstbetrieben zu lindern, beziehungsweise zugunsten der Holzverwendung auszulösen. Diese Massnahmen sind so dosiert, dass sie das System der freien Marktwirtschaft nicht gefährden. Es sind dies:

- Programm Sanasilva zur Erfassung der Waldschäden (1984 bis 1987, 26,9 Mio. Franken).
- Dringlicher Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden (1984 bis 1989, 150 Mio. Franken).
- Impulsprogramm Holz zwecks Förderung der Holzverwendung (1986 bis 1991, 17 Mio. Franken).
- Unterstützung der Waldbewirtschaftung im Rahmen von Forstprojekten im Berggebiet (Motion Lauber vom 5. Juni 1984), in Kraft seit 1. April 1986.

# Requisition

Nachstehend einige Informationen zur Requisition.

## 1. Grundlagen

- Verordnung des Bundesrates über die Requisition, vom 3. 4. 68 (Stand 1. 3. 82).
- Verordnung des Bundesrates über Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen vom 24. 6. 68 (Stand 1. 3. 82).

## 2. Definition

Die Requisition ist eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung an beweglichen und unbeweglichen Sachen, durch welche sich in Zeiten aktiven Dienstes die Organe der Armee, des Zivilschutzes und der wirtschaftlichen Landesversorgung im Rahmen unseres Bundesrechtes und gegen Entschädigung die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Mittel beschaffen.

## 3. Bedingungen

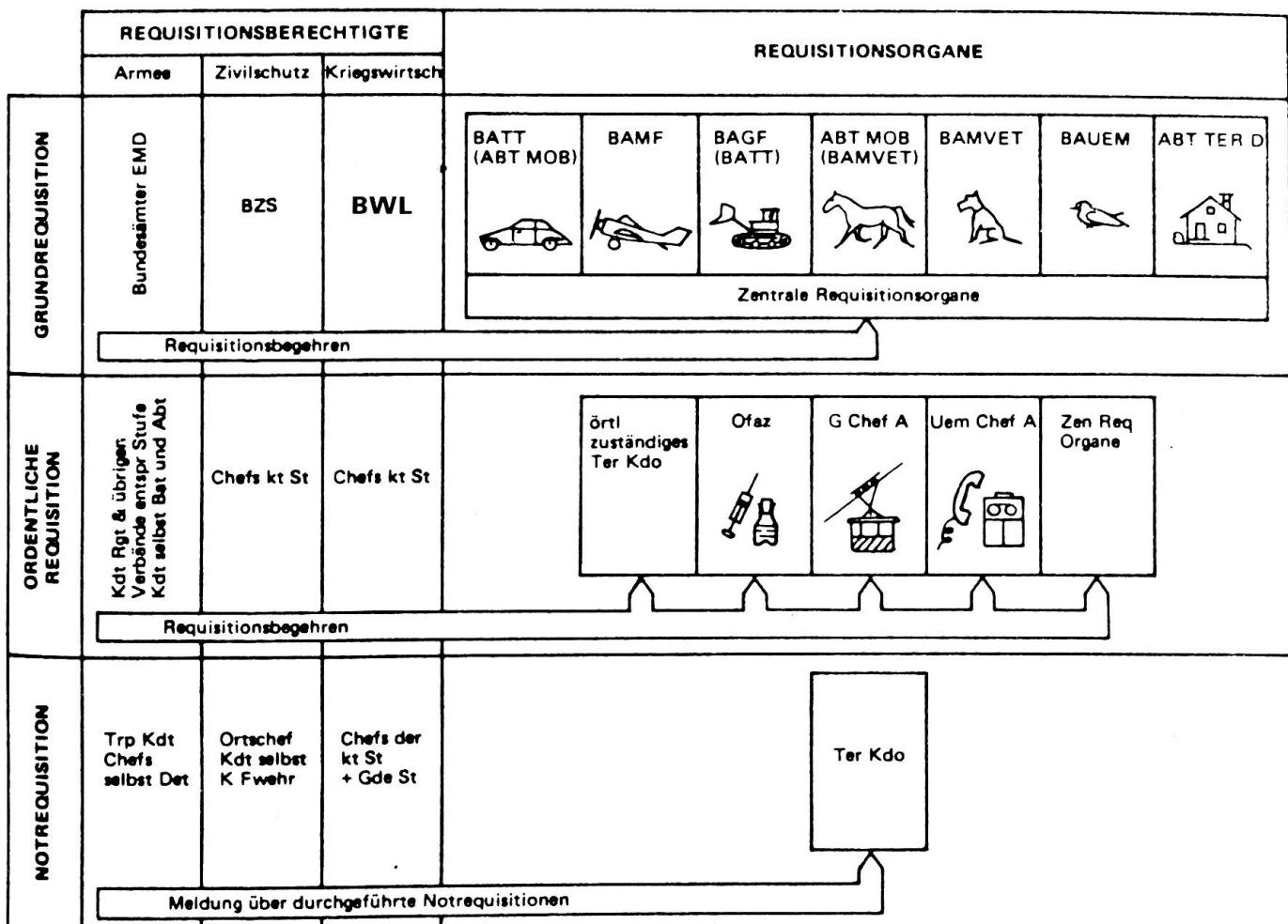
- In Zeiten aktiven Dienstes.
- Zur Erfüllung der den Requisitionsberechtigten gestellten Aufgaben erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Mittel.
- Auf andere Weise zu annehmbaren Bedingungen nicht erhältliche Mittel.
- Gegen Entschädigung.

## 4. Requisitionsarten

### – Grundrequisition:

Sie bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten zu Beginn und für die Dauer ihres Einsatzes zur Vervollständigung ihrer Grundausrüstung bedürfen. Die Vorbereitung erfolgt im Frieden.

## Requisitionsorgane / Zuständigkeit zur Stellung von Requisitionsbegehren



- Ordentliche Requisition:  
Sie bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten für die Erfüllung von Aufgaben bedürfen, für welche die Mittel der Grundausrustung bzw. der Grundrequisition nicht ausreichen bzw. nicht mehr bereitgestellt werden können.
- Notrequisition:  
Sie ist nur bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, insbesondere zur Hilfeleistung bei Katastrophen (im aktiven Dienst) oder im Krieg zulässig und erfolgt falls die benötigten Sachen durch die Grund- bzw. ordentliche Requisition nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.  
Requisitionsberechtigte und Requisitionsorgane siehe vorstehende Darstellung.

### 5. Eidgenössische Requisitionskommission

Die Aufsicht über das Requisitionswesen und die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Requisitionsberechtigten obliegen der Eidg. Requisitionskommission, in welcher die Armee, der Zivilschutz und die Kriegswirtschaft durch zwei vom Bundesrat ernannte Mitglieder vertreten sind. Sie ist als ständiger Ausschuss dem Stab für Gesamtverteidigung unterstellt.

#### Aufgaben:

- Überprüfung der Vorbereitung der Requisition.
- Entscheid über die Zuteilung der durch die Requisition erfassten Sachen bei Meinungsverschiedenheiten.

## Literaturverzeichnis / Quellenangaben

---

*Zusammengetragen und redigiert durch den verantwortlichen Redaktor, Hptm Hanspeter Steger.*

Den verschiedenen Artikeln liegen nachfolgende Unterlagen zugrunde oder wurden diesen entnommen:

- «Führung der Zivilschutzorganisation» (September 84; Bundesamt für Zivilschutz)
- Behelf 60.4 «Behelf für Einheitsfouriere» (Probeausgabe November 86)
- Behelf 52.62 des Generalstabschefs: «Verkehr und Zusammenarbeit der Truppenkommandanten mit der Territorialorganisation, den zivilen Behörden und Privaten» (Januar 81)
- Regl 52.31 «Versorgung», mit Anhang 2 «Weisungen für die Selbstsorge im aktiven Dienst» (Januar 77)
- «Die Lebensmittelrationierung» (SIB, Juni 85)
- «Armee und Ernährung» (Beilage zur «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» ASMZ Nr. 4/82)
- «Truppendienst» (Zeitschrift für die Ausbildung im Bundesheer, Wien; Nr. 3/86)
- «Die Landesversorgung mit Holz» («Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift» ASMZ Nr. 6/86)
- «Logistik für jedermann» (E. Müller; Verlag Huber AG, Frauenfeld; aus der Reihe Gesamtverteidigung und Armee; 1984)
- «Einführung in die Gesamtverteidigung» (Zentralstelle für Gesamtverteidigung, 1985)
- «Die Wirtschaftliche Landesversorgung»: Diverse Unterlagen vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und von der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung, Bern
- Flavius Renatus Vegetius «Epitoma Rei Militaris», von Fritz Wille neu übersetzt und kommentiert, lateinisch und deutsch (Wissenschaftliche Reihe: Klassiker der Militärgeschichte; Verlag Sauerländer, 86)